



Managementplan für den Wolf in Thüringen

KWBL-Homepage: Informationen zum Wolf:



Leitfaden zum Vorgehen im Schadensfall:



TLUBN-Homepage: Prävention und Schadensregulierung



Inhalt

1	EINLEITUNG	5
2	WÖLFE IN EUROPA, DEUTSCHLAND UND THÜRINGEN	8
2.1	Vorkommen in Europa und Deutschland	9
2.2	Populationsentwicklung	10
2.3	Rückkehr nach Thüringen	11
2.4	Rechtsstatus	14
3	BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE VON WÖLFEN	15
3.1	Biologie und Lebensweise von Wölfen	16
3.2	Bedeutung des Wolfes für das Ökosystem	17
3.3	Habitatbeschreibung	18
3.4	Gefährdungen	19
4	ALLGEMEINES ZUM MANAGEMENT DER WÖLFE IN THÜRINGEN	25
4.1	Struktur des Wolfsmanagements in Thüringen	27
4.2	Anlaufstellen und Beteiligte	30
5	SCHWERPUNKTE DES WOLFSMANAGEMENTS	31
5.1	Weide- und Nutztierhaltung	32
5.1.1	Förderrichtlinie Wolf/Luchs (Präventionsmaßnahmen und Schadensausgleich)	33
5.2	Wildtiere	35
5.3	Jagd	36
5.4	Wolfsverhalten – Einschätzung und Empfehlungen	37
5.5	Verletzte, hilflose oder kranke Wölfe	41
5.6	Hybriden	42
5.7	Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Vorgaben	42
6	WEITERE ZENTRALE BESTANDTEILE DES WOLFSMANAGEMENTS	44
6.1	Monitoring und Forschung	45
6.2	Öffentlichkeitsarbeit	47
7	BERATUNG UND ZUSAMMENARBEIT	49
7.1	Arbeitsgruppe Wolf und Luchs Thüringen	50

7.2	Länderübergreifender Informationsaustausch	51
8	LITERATUR.....	52
9	ANHANG	56
9.1	Schematische Darstellung des Verfahrens zur Regulierung von wolfsbedingten Schäden in Thüringen	71
9.2	Abkürzungen, Begriffe & Definitionen.....	72
9.2.1	Abkürzungen.....	72
9.2.2	Begriffserklärungen	73
9.3	Handlungsempfehlungen.....	74
9.3.1	Informations- und Handlungskette beim Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Wölfe	74
9.3.2	Informations- und Handlungskette beim Auffinden eines toten Wolfes.....	75
9.3.3	Informations- und Handlungskette beim Auftreten eines auffälligen Wolfes.....	76
10	ADRESSLISTEN, KONTAKTE UND MELDESTELLEN.....	77

1 Einleitung

Nach ihrer Ausrottung und langer Abwesenheit wurden im Jahr 2000 erstmals wieder wildlebende Wölfe in Deutschland geboren. Seit dieser ersten Reproduktion in der Muskauer Heide in Sachsen breitet sich die heimische Wildtierart auf natürliche Weise wieder in ihren ehemaligen Lebensräumen aus. Mittlerweile gibt es in zahlreichen Bundesländern – so auch in Thüringen – dauerhafte Wolfsvorkommen.

In Thüringen wurde erstmals im Jahr 2014 durch eine Fotoaufnahme ein Wolf nachgewiesen. Das standorttreue Tier wurde danach immer wieder auf und um den Standortübungsplatz Ohrdruf beobachtet. Ohne art eigenen Partner und fernab eines anderen Wolfsvorkommens paarte sich die Wölfin 2017 mit einem unkontrolliert in ihrem Revier streunenden Haushund. Die Folge waren Mischlinge aus Wolf und Haushund - sogenannte Hybriden. Zum Schutz der Art Wolf wurde der Hybridnachwuchs im Rahmen des Wolfsmanagements entnommen (siehe Kap. 3 und 5). Im Frühjahr 2019 wanderte ein Wolfsrüde zu, der sich der Ohrdrufer Wölfin anschloss. Im Jahr 2020 wurde schließlich, nach über 150 Jahren Abwesenheit der Art, der erste Wolfsnachwuchs und damit das erste Rudel Thüringens nachgewiesen.

Laufende Hinweise auf durchziehende Wölfe und nicht zuletzt weitere als resident eingestufte Einzeltiere und Paare bestätigen, dass in Thüringen mit einem sich weiter entwickelnden Wolfsvorkommen zu rechnen ist.

Die bisher in Thüringen nachgewiesenen Wölfe sind mit vereinzelt Ausnahmen Teil der mitteleuropäischen Flachlandpopulation (KACZENSKY et al. 2013), die auch als zentraleuropäische (Flachland)Population bekannt ist. Zu dieser Einschätzung kamen Expertinnen und Experten nach Anwendung der „*Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe* (Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene)“ (LINNELL et al. 2008). Die Fachleute rechnen in den folgenden Jahren zudem verstärkt mit Einwanderungen aus anderen Populationen. Dies wird durch vereinzelte Nachweise von Wölfen aus der alpinen Population bestätigt. Um auch diese internationale Entwicklung der Wölfe zu berücksichtigen, beteiligte sich Thüringen an der Ausarbeitung länderübergreifender Planungen und Konzepte.

Die Rückkehr heimischer Wildtiere wie dem Wolf ins Bundesgebiet zeigt, dass die europäischen Bemühungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt erfolgreich sind. Gleichzeitig stellt die Rückkehr der Wölfe große Anforderungen an den Artenschutz in Thüringen, in Deutschland und nicht zuletzt in ganz Europa. Schließlich ist der Wolf als großer Beutegreifer auch eine konflikträchtige Art, der zudem zahlreiche Ressentiments entgegengebracht werden.

Der Schutz und das Management von Wölfen erweisen sich als Herausforderung. Dies betrifft vor allem jene Gebiete, in denen die Art mehr als 100 Jahre nicht mehr vorkam und jetzt wieder heimisch wird. Im Gegensatz zu Nachbarländern, in denen die großen Beutegreifer nie verschwunden waren, müssen die Menschen hierzulande erst wieder den Umgang mit dem sich daraus ergebenden Konfliktpotential erlernen. Dabei stehen Aufklärung, Vermittlung faktenbasierter Informationen und transparente Kommunikation an allererster Stelle.

Das Bild eines Wolfes als Symbol für ursprüngliche Natur ist weit verbreitet. Tatsächlich sind Wölfe jedoch äußerst anpassungsfähige Wildtiere. Sie benötigen keine Wildnis und finden in den wildtierreichen Kulturlandschaften Mitteleuropas geeignete Lebensräume. Im Gegensatz zu vielen anderen geschützten Arten ist es daher nicht notwendig, geeignete Lebensräume für sie zu schaffen. Die eigentliche Herausforderung besteht vielmehr darin, ein weitestgehend konfliktarmes Nebeneinander von Menschen und Wölfen zu gestalten und zu fördern. Über die Zeit verloren gegangene Kenntnisse und Praktiken zum Schutz von Weidetieren müssen wiedererlernt, an die Gegebenheiten und den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst sowie nicht zuletzt auch finanziell unterstützt werden. Ängste und Sorgen der Bevölkerung und Landnutzenden angesichts des Rückkehrers werden in jedem Fall ernst genommen. Das Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs (KWBL) im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) ist hierfür der richtige Ansprechpartner und steht jederzeit für Fragen und Unterstützung bereit.

Wolfsmanagement ist ein dynamischer und andauernder Prozess. Dabei werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Erfahrungen und technische Entwicklungen - beispielsweise im Herdenschutz - sowie überarbeitete gesetzliche Regelungen berücksichtigt. Dies erfordert eine stetige Evaluierung, Weiterentwicklung und Fortschreibung des Managementplans für den Wolf in Thüringen. Dieser bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet des Freistaates Thüringen. Die fachliche Grundlage für den Managementplan bildet das Fachkonzept „Leben mit Wölfen: Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland“ (REINHARDT & KLUTH 2007) sowie die „*Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe*“ (LINNELL et al. 2008), das im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz erstellt wurde. Darüber hinaus finden aktuelle auf wissenschaftlicher Grundlage basierende und auf Fachebene anerkannte Konzepte und Empfehlungen Anwendung. Der vorliegende Managementplan wurde unter Einbeziehung von Interessenvertreterinnen und -vertretern aus Verbänden, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen der dauerhaften Arbeitsgruppe Wolf/Luchs Thüringen aus dem Thüringer Wolfsmanagementplan von 2015 weiterentwickelt. Er verfolgt das Ziel, ein möglichst konfliktarmes Miteinander von Menschen und Wölfen zu fördern. Die Förderrichtlinie Wolf/Luchs ist dafür das zentrale Instrument. Seit 2018 werden darüber in ganz Thüringen Herdenschutzmaßnahmen gefördert und seit 2022 können über diese Richtlinie erstmals auch laufende Unterhaltungskosten für Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden.

2 Wölfe in Europa, Deutschland und Thüringen

2.1 Vorkommen in Europa und Deutschland

Einst kamen Wölfe als weltweit am weitesten verbreitete Säugetierart in Europa flächendeckend vor. Jedoch wurden sie in vielen Gebieten durch Menschen ausgerottet und in anderen bis auf wenige inselartige Vorkommen zurückgedrängt. Das Vorkommen im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland galt um 1850 faktisch als erloschen. Der letzte Wolf in Thüringen wurde 1884 bei Greiz erschossen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wanderten Wölfe immer wieder von Osten kommend in das Gebiet der ehemaligen DDR ein. Hier unterlag die Art dem Jagdrecht und wurde rigoros verfolgt. Die Zahl der offiziell getöteten Wölfe auf dem Gebiet der ehemaligen sowjetisch besetzten Zone und DDR wird mit rund 50 Tieren angegeben.

Gegen Ende der 70er Jahre begann sich das Bewusstsein für Natur- und Artenschutz allmählich auch in der Gesetzgebung niederzuschlagen. In vielen europäischen Ländern wurden Wölfe unter Schutz gestellt, um ein weiteres Abnehmen der verbliebenen Vorkommen zu verhindern und um der Tierart eine Wiedereinwanderung in ehemals von ihr besiedelte Gebiete zu ermöglichen.

Diese Bemühungen zeigten Wirkung. In Deutschland wurden für das Monitoringjahr 2023/2024 insgesamt 209 Rudel, 46 Paare und 19 sesshafte Einzeltiere nachgewiesen (DBBW 2025).

Aktuelle Zahlen können auf der Homepage der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) eingesehen werden (<https://www.dbb-wolf.de/>).

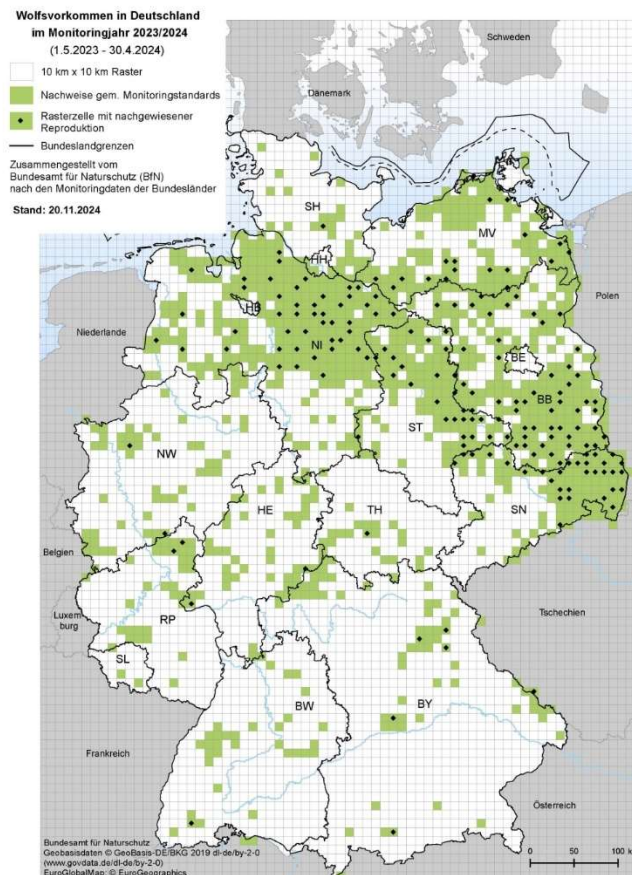


Abbildung 1: Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2023/2024 (Quelle: BfN 2025)

2.2 Populationsentwicklung

Außerhalb der Hauptverbreitungsgebiete in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile Territorien in Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Baden- Württemberg, Schleswig-Holstein, Hessen und Thüringen (DBBW, 2025).

Die natürliche Wiederbesiedelung Deutschlands begann 1996 auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz bei Bad Muskau mit einem ersten territorialen Wolf. Im Jahr 2000 wurden in Sachsen erstmals seit rund 150 Jahren wieder Wolfswelpen bestätigt und damit der erste Reproduktionsnachweis nach dem Aussterben der Art in der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Seitdem wurden in der Oberlausitz jedes Jahr Welpen geboren.

In den ersten Jahren der Wiederausbreitung des Wolfes in Deutschland wuchs das Vorkommen aufgrund vieler potentieller und noch unbesetzter Territorien zunächst nahezu exponentiell, wobei sich dieser Zuwachs in den letzten Monitoringjahren abschwächte (REINHARDT et al. 2023).

Wölfe sind territorial und dulden keine fremden Artgenossen in ihrem Revier. Die Größe der Territorien ist vor allem von der Nahrungsverfügbarkeit abhängig. Somit besteht die Entwicklung nicht in einer dauerhaft steigenden Wolfsdichte, sondern in einer Vergrößerung der Fläche mit Wolfsvorkommen. Der in der Ausbreitungsphase der Art zu verzeichnende Zuwachs bedeutet jedoch kein unbegrenztes Wachstum. Sind die geeigneten Gebiete besetzt, ist mit einem Abflachen der zunächst exponentiellen Zuwachskurve zu rechnen, was für Wiederbesiedelungsentwicklungen typisch ist und sich in den Erfahrungen der Hauptverbreitungsgebiete bereits abzeichnet.

Das Wolfsvorkommen in Europa verteilt sich auf zehn geographisch oder genetisch getrennte Populationen und ist in den letzten 30 Jahren wieder angewachsen (CHAPRON et al. 2014). Die mitteleuropäische Population gilt nach derzeitigem Kenntnisstand als weitestgehend isoliert. Zwar sind einzelne weit wandernde Jungwölfe telemetrisch belegt, jedoch findet kein regelmäßiger genetischer Austausch mit anderen Populationen statt. Die geografisch nächsten Wolfspopulationen sind die baltische und die karpatische Population, deren Ausläufer nach Ost- und Südpolen hineinreichen (LINNELL et al. 2008). Die Quellpopulation für die mitteleuropäische Population ist nach bisherigen genetischen Untersuchungen die baltische Population. Nach JEDRZEJEWSKI (mdl.) bevorzugen abwandernde Wölfe Routen durch das nördliche Polen und finden sich dann im polnisch-deutschen Grenzgebiet ein. Dagegen werden kaum Wölfe festgestellt, die aus dem südostpolnischen Wolfsgebiet entlang der polnisch-slowakisch-tschechischen Grenze nach Westen wandern.

Der kleine westpolnische Wolfsbestand hat in den letzten Jahrzehnten ein wiederholtes Auf und Ab erfahren. Wahrscheinlich ist dieser Bestand in den letzten 100 Jahren mehrmals erloschen und durch Zuwanderung aus Ostpolen neu entstanden. In den 1990er Jahren wurde diese Population nur noch auf 40 bis 50 Tiere geschätzt. Im Monitoringjahr 2018/19 wurde mit 95 Rudeln zwischen

der deutschen Staatsgrenze und der Weichsel eine deutliche Zunahme gegenüber früheren Jahren festgestellt (IFAW, 2019).

Die bisherigen genetischen Untersuchungen der Wölfe in Sachsen ergaben eine verminderte genetische Variabilität im Vergleich zu Wölfen in Ost- und Südpolen (KONOPINSKI, unveröff.). Die in den letzten Jahren nach Sachsen eingewanderten Wölfe waren alle relativ eng mit den hier bereits ansässigen Rudeln verwandt. Dies lässt darauf schließen, dass sie aus nahe verwandten Rudeln aus Westpolen kamen, nicht jedoch aus Ostpolen. Genetische Untersuchungen bestätigen, dass die mitteleuropäische Flachlandpopulation eine separate Einheit darstellt (SZEWCZYK et al., 2019; SZEWCZYK et al., 2021).

In Deutschland wurden vereinzelt auch Wölfe der alpinen Population nachgewiesen. Dies war im Jahr 2018 auch im Freistaat der Fall, als ein Rüde der alpinen Population aus dem Böhmisches-Bayerischen Gebiet nach Thüringen wanderte. Im Jahr 2021 erfolgte der Nachweis eines Rüden im Raum Neuhaus am Rennweg, welcher einer Verpaarung von Wölfen alpiner und mitteleuropäischer Herkunft entstammte. Es ist daher möglich, dass sich zukünftig Wölfe der alpinen Population und der mitteleuropäischen Flachlandpopulation in Deutschland genetisch mischen.

2.3 Rückkehr nach Thüringen

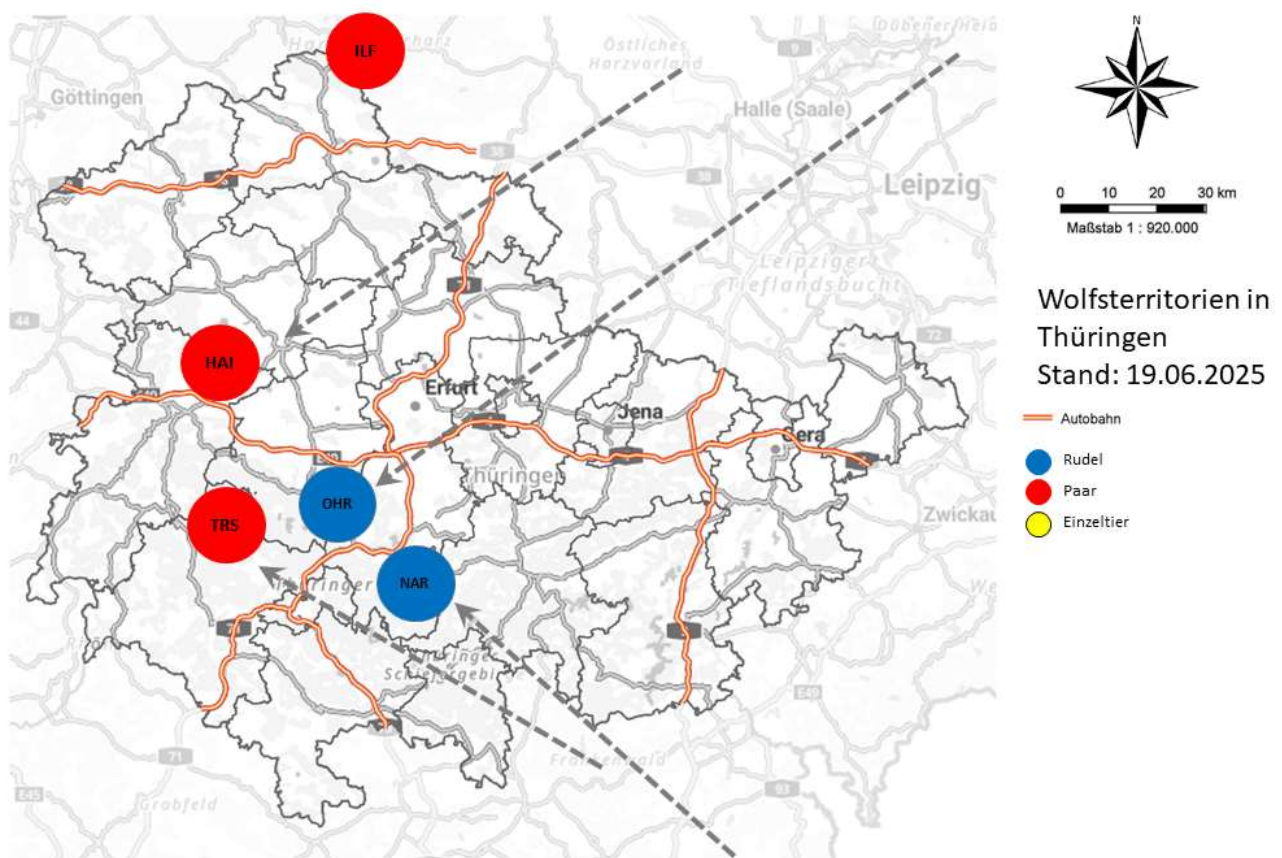


Abbildung 2 Territorien der Wölfe in Thüringen (Stand Mai 2025).

In Thüringen wurde am 11. Mai 2014 bei Ohrdruf erstmalig ein wildlebender Wolf nachgewiesen. Daraufhin wurde durch die damalige Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, in Zusammenarbeit mit dem Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge und dem Naturschutzbund Deutschland, ein aktives Monitoring initiiert. In der Folge konnte die dauerhafte Anwesenheit einer Wölfin mit der Bezeichnung GW267f auf und um den Standortübungsplatz Ohrdruf bestätigt werden. Genetische Analysen ergaben, dass das Tier aus dem Spremberger Rudel in der Lausitz stammte. Im Mai 2019 wurde anhand von Fotofallenbildern ein männlicher Wolf mit der Bezeichnung GW1264m im Bereich des Standortübungsplatzes nachgewiesen, der sich der Wölfin anschloss. In der Folge konnte nach über 130 Jahren Wolfsabwesenheit im Jahr 2020 der erste Wolfsnachwuchs und damit das erste Rudel Thüringens bestätigt werden. Der letzte Nachweis der Fähe gelang Anfang des Jahres 2021. Das KWBL geht von deren Ableben aus, da eine Abwanderung aus dem angestammten Territorium sehr unwahrscheinlich ist. Hingegen ist ein natürlicher Tod vor dem Hintergrund ihres fortgeschrittenen Alters wahrscheinlich. Eine andere Wolfsfähe mit der Bezeichnung GW2151f, welche aus dem Territorium Teichland in Brandenburg stammt, nahm deren Platz ein. Im Frühjahr 2020 wurden zwei weitere Territorien nachgewiesen - Zella/Rhön (Fähe GW1422f aus dem Rudel Göritz-Klepzig, Brandenburg) und Tiefenort (Fähe GW1241f aus dem Rudel Vorspreewald, Brandenburg). Die Tiefenort-Fähe wurde im Jahr 2022 bei einem Verkehrsunfall getötet, wodurch das gleichnamige Territorium wieder erlosch. Die Zella/Rhön-Fähe wurde seit 2023 nicht mehr in der thüringischen Rhön nachgewiesen, womit auch dieses Territorium erlosch. Im Jahr 2021 wurden die Territorien Braunlage mit einem weiblichen Einzeltier (GW2355f aus dem Rudel Glücksburger Heide, Sachsen-Anhalt) und Ilfeld mit einem Paar (GW2383f unbekannter Herkunft und GW2157m aus dem Rudel Gartow, Niedersachsen) bestätigt. Bei diesen Territorien handelt es sich um länderübergreifende Gebiete. Da die Braunlage-Fähe seit dem Jahr 2024 nicht mehr in Thüringen nachgewiesen wurde, erlosch auch dieses Territorium. Zum Jahresende 2023 konnte erstmalig der aus dem Territorium Ruda an der bayerisch-tschechischen Grenze stammende Rüde GW3147m im Gebiet um Neuhaus am Rennweg nachgewiesen werden. Zu diesem gesellte sich Anfang 2024 die Fähe GW2985f aus dem Territorium Königshainer Berge, Sachsen. Im Jahr 2024 wurde dort erstmalig Reproduktion nachgewiesen. Seit Beginn des Jahres 2025 existiert zudem das Territorium „Hainich“ mit einem Wolfspaar. Der Rüde GW4085m stammt aus dem Territorium Bücknitzer Heide in Brandenburg, die Herkunft der Fähe GW4436f ist unbekannt. Im Mai 2025 konnte außerdem das Territorium Trusetal-Seligenthal ebenfalls mit einem Wolfspaar bestätigt werden. Beide Tiere sind aus Tschechien zugewandert, allerdings aus unterschiedlichen Rudeln. Der Rüde GW4718m entstammt dem Territorium Boúbin und die Fähe GW4337f dem Territorium Luzicka hory západ.

Im vorliegenden Managementplan ist dieser Stand (Mai 2025) dargestellt. Der Status der Wolfsvorkommen ist dynamisch und wird auf Grundlage der Monitoringergebnisse regelmäßig neu bewertet und angepasst. Der offizielle, aktuellste Status der Territorien ist auf der Internetseite des KWBL aufgeführt (<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum/wolf>).

Darüber hinaus können die Monitoringdaten dem jährlich erscheinenden und auf der Homepage veröffentlichten Monitoringbericht für Wolf und Luchs in Thüringen entnommen werden.

Das walddreiche Thüringen verfügt über teils unzerschnittene, relativ störungsarme Räume und bietet mit seinen Beständen an wildlebenden Huftieren ausreichend Nahrung. Zudem ist der Freistaat von Bundesländern mit zahlreichen Wolfsvorkommen (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen) umgeben. Damit sind die Voraussetzungen für die Zuwanderung weiterer Wölfe gegeben. Aufgrund der guten Lebensraumeignung und der Populationsdynamik ist das weitere Einwandern von Wölfen zu erwarten, was durch neue Nachweise durchziehender und residenter Wölfe bestätigt wird.

2.4 Rechtsstatus

Alle Maßnahmen im Wolfsmanagement müssen auf der Grundlage geltender europäischer und nationaler Rechtsvorschriften getroffen werden.

Der Umgang mit der Art Wolf unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

nach internationalem Recht

dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Anhang II) und der Berner Konvention (Anhang III)

nach europäischem Recht

der EG-Verordnung 338/97 (Anhang A) und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II, prioritäre Art, und Anhang V)

nach Bundesrecht

dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Tierschutzgesetz

nach Landesrecht

dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)

ferner zu berücksichtigen sind

einschlägige Urteile des Europäischen Gerichtshofes und deutsche Verwaltungsgerichtsurteile

Die Art Wolf unterliegt dem Naturschutzrecht und wird in Thüringen derzeit (Mai 2025) nicht im Jagdrecht geführt. Allerdings sind die Entwicklungen zum Schutzstatus des Wolfes sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene dynamisch, sodass hier absehbar Änderungen erwartet werden. Dieses Kapitel bezieht sich auf den Stand von Mai 2025.-

Anfang März 2025 wurden die Anhänge der Berner Konvention im Hinblick auf die Tierart Wolf geändert. Demnach wurde der Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabgesetzt. Als Konsequenz erfolgte auch eine Änderung der entsprechenden Anhänge der FFH-Richtlinie (Umlistung der Tierart Wolf von Anhang IV zu Anhang V).

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten durch die FFH-Richtlinie, auch für Arten des Anhang V einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Der Erhaltungszustand der Art wird durch die EU-Kommission auf europäischer Ebene in regelmäßigen Abständen bewertet und in diesem Zuge auch der Schutzstatus bestätigt.

Sollte der günstige Erhaltungszustand festgestellt werden, besteht grundsätzlich nach der Herabstufung der Tierart Wolf von Anhang IV zu Anhang V der FFH-Richtlinie die Möglichkeit eines Bestandsmanagements.

3 Biologie und Ökologie von Wölfen

3.1 Biologie und Lebensweise von Wölfen

Der Wolf (*Canis lupus*) ist die größte Art aus der Familie der Hundeartigen. Erwachsene mitteleuropäische Wölfe können bei einer Schulterhöhe von bis zu 70 cm bis zu 40 kg Körpergewicht aufweisen. Die männlichen Tiere (Rüden) sind in der Regel größer und schwerer als die weiblichen (Fähen). Verglichen mit einem etwa gleich schweren Deutschen Schäferhund sind Wölfe deutlich hochbeiniger, was sie insbesondere im kurzen Sommerfell größer erscheinen lässt. Die innen dicht behaarten Ohren erscheinen im Winterfell relativ klein und dreieckig. Der Schwanz ist buschig, meist mit schwarzer Schwanzspitze. Er wird meist gerade herabhängend getragen. Europäische Wölfe haben eine graue Grundfärbung, die von gelblich-grau über graubraun bis dunkelgrau variieren kann. Die Unterseite des Fangs und der Kehle sind deutlich heller gefärbt, die Rückseiten der Ohren rötlich. Hinter den Schulterblättern weist das Rückenfell häufig einen hellen, durch eine dunkle Linie umgrenzten Sattelfleck auf.

Einst kamen Wölfe in fast allen Lebensräumen der nördlichen Halbkugel vor. Sie sind als anpassungsfähige Art nicht auf Wildnisgebiete angewiesen und können durchaus in enger Nachbarschaft des Menschen leben. Entscheidend ist vor allem ein ausreichendes Nahrungsangebot und das Vorhandensein von Rückzugsräumen in denen sie ihre Jungen aufziehen und Störungen durch Menschen entgehen können.

Wölfe leben im Sozialverband, dem Rudel. In Mitteleuropa besteht ein typisches Wolfsrudel aus den beiden Elterntieren und den Nachkommen der letzten zwei Jahre. Bei einem Rudel handelt sich also um eine Wolfsfamilie in wechselnder Zusammensetzung. Eine künstliche und streng hierarchische Rangordnung, wie sie an Gehegewölfen, die auf engem Raum zusammenleben, beobachtet wurde, gibt es in der Natur nicht.

In Mitteleuropa paaren sich Wölfe in der Regel Ende Februar/Anfang März nach mitunter mehrwöchiger Vorranz. Nach einer Tragzeit von rund 63 Tagen werden Ende April/Anfang Mai vier bis sechs Welpen geboren. In der Regel verlassen Jungwölfe nach Erreichen der Geschlechtsreife im Alter von 10 - 22 Monaten das elterliche Rudel und suchen einen Paarungspartner und ein eigenes Revier. Dabei wandern einzelne Tiere sehr weite Strecken von zum Teil mehreren hundert Kilometern.

Jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das es gegen andere Wölfe verteidigt. Daher ist die Zahl der Rudel und damit der Wölfe, die in einem Gebiet leben können, begrenzt. Die Größe der Territorien hängt vor allem von der verfügbaren Nahrung ab. In Mitteleuropa betragen die Reviergrößen 100 km² bis 350 km². Zwei radiotelemetrisch überwachte, territoriale Wölfe in der Oberlausitz nutzten beispielsweise etwa 250 km².

Als Nahrungsopportunisten weisen Wölfe ein sehr breites Nahrungsspektrum auf. In Mitteleuropa ernähren sie sich vor allem von Rehen, Rothirschen und Wildschweinen, örtlich auch von Damhirschen und Mufflons. In der Lausitz sind Rehe die Hauptbeute, gefolgt von Rothirschen und Wildschweinen. Insgesamt machen wilde Huftiere hier etwa 95 Prozent der Wolfsnahrung aus (WAGNER et al. 2009).

3.2 Bedeutung des Wolfes für das Ökosystem

Die Rückkehr des Wolfes hat positive Effekte auf unsere Ökosysteme. An der Spitze der heimischen Nahrungspyramide nimmt er eine Schlüsselfunktion im Ökosystem ein: als sogenannter Spitzenprädatator kann er die Beutetierpopulationen regulieren. Durch indirekte Effekte wirkt sich dies auch auf die Nahrungsgrundlage der Beutetiere, vorrangig Pflanzen, aus. Wölfe können darüber hinaus entscheidend zur Fitness ihrer Beutetierpopulationen beitragen, da sie bevorzugt schwächere, junge, überalterte oder kranke Individuen erbeuten. So können durch Wolfspräsenz Krankheiten wie beispielsweise Tuberkulose oder Parasiten wie der Leberegel im Wildbestand zurückgedrängt werden. Des Weiteren kann Wolfsanwesenheit auch zu einer besseren räumlichen Verteilung des Schalenwilds führen, die sogar eine für Wald und Feld positive Entwicklung herbeiführen kann. Damit entstehen Möglichkeiten zur Naturverjüngung und Verbesserung der waldbaulichen Situation (SCHUMANN 2022). Dort, wo Wölfe Beutetiere erlegen, profitieren außerdem viele weitere Organismen von den Beuteresten. Der Wolf schafft damit eine Lebensgrundlage für andere Säuger, Vögel, Insekten, Pilze, Bakterien und Würmer.

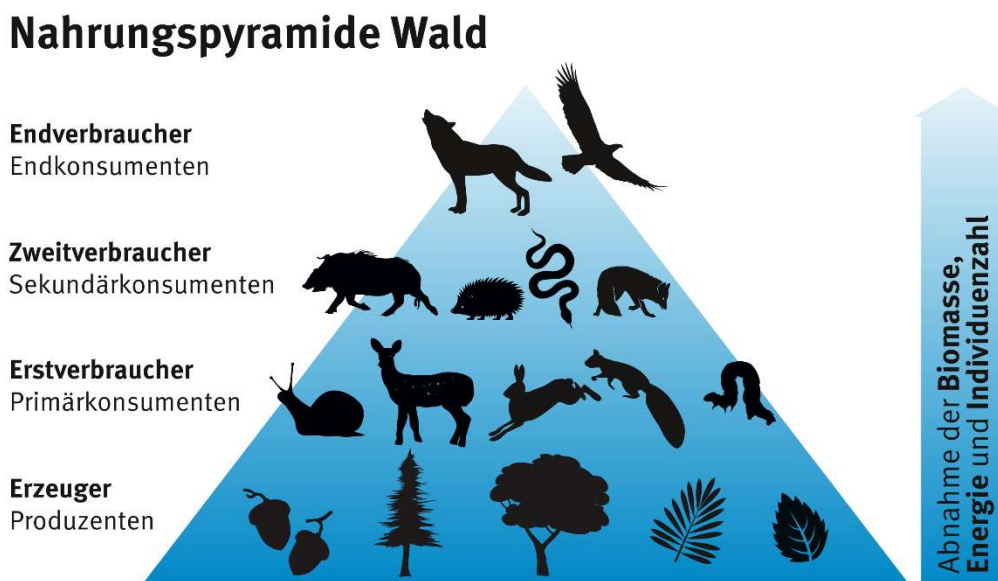


Abbildung 3: Nahrungspyramide im Wald (angelehnt an Grafik des BR)

3.3 Habitatbeschreibung

Zu Beginn der Wiederbesiedlung Deutschlands siedelten sich Wölfe bevorzugt in Gegenden an, die folgende Charakteristika aufwiesen:

- häufig hoher Waldanteil
- ausreichende Rückzugsräume zur Aufzucht der Welpen
- hoher Flächenanteil ehemaliger oder aktueller militärischer Übungsplätze (beruhigte Bereiche)
- relativ geringe Zerschneidung
- ausreichende Dichte an wildlebenden Huftieren

Der Wolf ist jedoch ausgesprochen anpassungsfähig und findet sich auch in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft zurecht. Beispielsweise werden auch Küstengebiete in Deutschland vom Wolf besiedelt. Wölfe, die sich auf Wanderschaft in neue Gebiete befinden, können gelegentlich auch in Siedlungsnähe beobachtet werden.

Die bereits charakterisierten vom Wolf bevorzugten Lebensräume sind im Freistaat Thüringen großflächig vorhanden.

3.4 Gefährdungen

Mit dem anfangs exponentiellen Zuwachs der Wolfspopulation ging eine ebenfalls stark ansteigende Mortalität einher. In den letzten Monitoringjahren (2020-2023) schwächte sich der Zuwachs sowohl bei der Anzahl der Territorien als auch der Todesfälle ab (siehe Abb. 4). Neben den vor allem im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr nachgewiesenen Totfunden ist insbesondere im Hinblick auf illegale Tötungen und natürliche Verluste von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

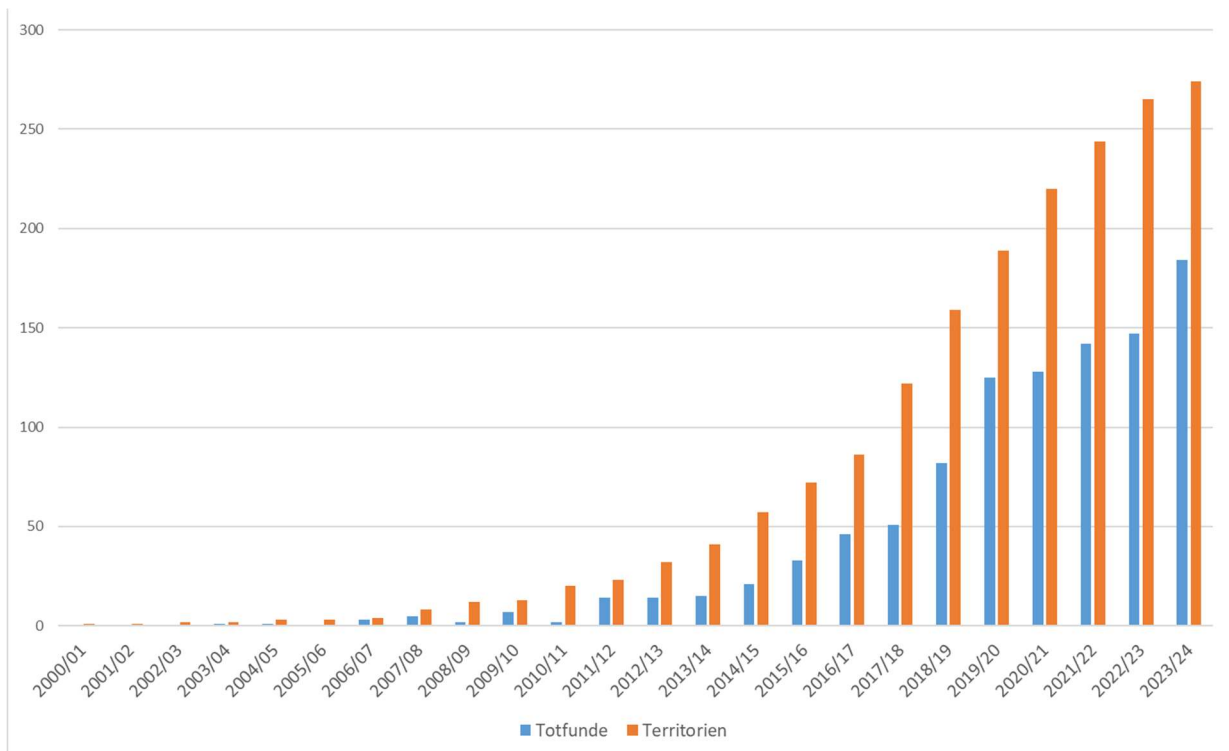


Abbildung 4: Anzahl der in Deutschland bestätigten Territorien und nachgewiesene Totfunde (Datenquelle: Abfrage der DBBW-Datenbank nach den Monitoringdaten der Bundesländer am 01.04.2025)

Das Wolfsvorkommen kann insbesondere durch folgende Faktoren gefährdet werden (siehe Abb. 5):

1174 Totfunde von Wölfen in Deutschland 1991 - 2024

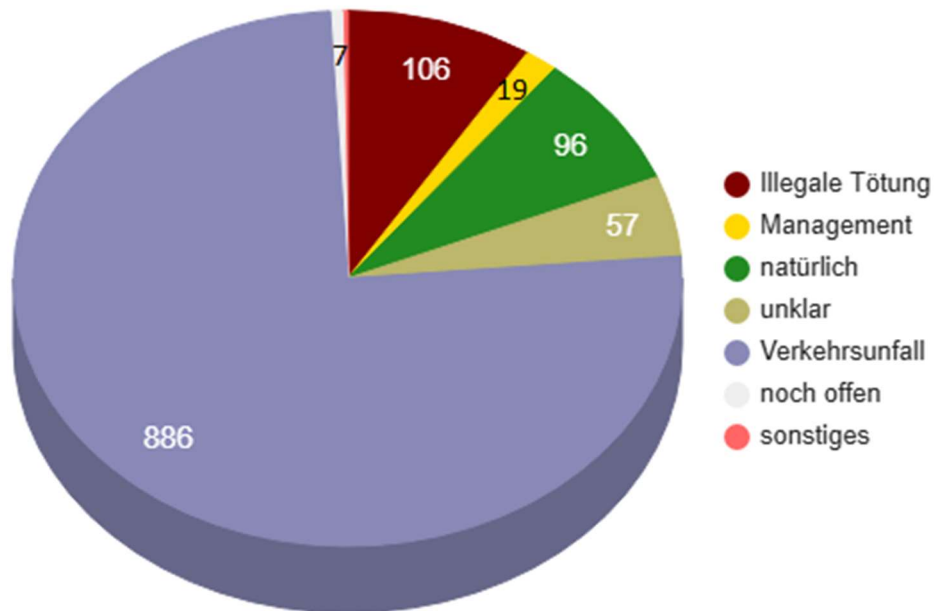


Abbildung 5: Mortalitätsursache tot aufgefundener Wölfe in Deutschland von 1991 bis 2024 (Abfrage der DBBW-Datenbank nach den Monitoringdaten der Bundesländer am 12.03.2025, copyright "DBBW")

Straßen- und Schienenverkehr

In der dicht besiedelten Bundesrepublik Deutschland stellt der Straßen- und Schienenverkehr eine große Gefahr für Wölfe, besonders für abwandernde Jungtiere, dar. Bei Unfällen lässt sich die Verlustrate nicht genau beziffern. Eine gewisse Dunkelziffer muss angenommen werden, weil manche gefundenen Wölfe für Hunde gehalten werden oder Wölfe verletzt flüchten und erst später sterben, ohne aufgefunden zu werden. Allein die Zahl der nachweisbaren Verkehrsoffer von 1991 bis 2024 liegt bei 886 Tieren (Stand 12.03.2025). Zwar wurde das Gefährdungsrisiko bereits durch eine komplette Zäunung einiger Autobahnen und die Errichtung von Wildquerungshilfen verringert, doch besteht in dieser Hinsicht – auch mit Blick auf andere mobile Arten wie beispielsweise Luchs und Rothirsch - noch Optimierungsbedarf. In Thüringen wurden im Zeitraum von 2000-2024 (Stand März 2025) 11 Totfunde gemeldet.

Illegale Tötungen

In vielen europäischen Wolfspopulationen sind illegale Nachstellung und Tötung von Wölfen eine bedeutende Mortalitätsursache (SALVATORI & LINNELL 2005). Auch in Deutschland wird vermutet, dass Wölfe vorsätzlich vor allem erschossen und beseitigt werden. Von 1990, seit Wölfe in ganz

Deutschland unter Schutz gestellt wurden, bis 2024 sind nachweislich 106 Wölfe illegal getötet worden, davon allein 65 in den Jahren 2019 bis 2024 (Stand Februar 2024).

Hybridisierung

Wo einzelne Wölfe und unkontrolliert streunende Hunde aufeinandertreffen, kann es zur Hybridisierung (Kreuzung) kommen. Problematisch sind insbesondere Situationen, in denen einzelne Tiere – insbesondere Fähen - fernab von anderen Wolfsterritorien sesshaft werden. Da sie ihre Welpen in der freien Natur aufziehen, können solche Hybriden ohne ein enges Monitoring unerkannt bleiben.

In kleinen oder stark fragmentierten Populationen ist die Gefahr der Hybridisierung daher größer. Auch die Auswirkungen sind stärker als in großen Wolfspopulationen mit vielen Individuen. Das Eindringen von Haushundegenen in die Wolfspopulation ist nachteilig, da es sich negativ auf die Anpassungs- und Überlebensfähigkeit der Art auswirkt (REINHARDT & KLUTH 2007).

Obwohl Hybriden rechtlich zunächst denselben Schutz wie Wölfe genießen, sind sie daher gemäß § 45a Abs. 3 BNatSchG durch die zuständigen Behörden aus der freien Natur zu entnehmen (siehe Kap. 5.6).

Hybridisierungsfälle sind sowohl mit Tierleid als auch mit hohen Aufwendungen und Kosten seitens des Managements verbunden. Um diese zu vermeiden, ist eine Sensibilisierung der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit einem engmaschigen aktiven Monitoring notwendig. Dieses dient nicht nur der Überwachung einer möglichen Zuwanderung weiterer Wölfe und deren Reproduktionsstatus, sondern kann darüber hinaus auch Hinweise auf freilaufende unbeaufsichtigte Hunde im Wolfsgebiet liefern. In Wolfsgebieten sollten Hundehalter ihre Hunde zum Schutz der Wölfe und anderer Wildtiere, aber auch im eigenen Interesse zum Schutz ihrer Hunde, an der Leine führen. Sollte es Hinweise auf herrenlose oder streunende Hunde geben, sind diese der zuständigen Ordnungsbehörde bekannt zu geben, damit diese dagegen vorgehen kann. Freilaufende Jagdhunde während des ordnungsgemäßen jagdlichen Einsatzes sind nicht von diesem Vorgehen betroffen.

Inzucht

In Gründungsphasen mit nur wenigen Individuen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass verwandte Wölfe sich miteinander paaren. Dies kann zu einer Verringerung der genetischen Vielfalt und damit zu verminderter Fitness der Nachkommen führen. Das Problem wird durch die Zerschneidung der Landschaft (eingezäunte Autobahnen ohne ausreichende Querungshilfen) und dadurch verschlechterte Migrationsmöglichkeiten sowie anderweitige Mortalitätsursachen noch verstärkt (RÄIKKÖNEN et al. 2013).

Krankheiten

Meist werden natürliche Verluste bei Wölfen durch Krankheiten oder Verletzungen und in Kombination mehrerer Faktoren verursacht. In Deutschland wiesen die entsprechenden Totfunde bisher immer mehrere Beeinträchtigungen auf, welche letztlich zur Auszehrung (Kachexie) führten. Insbesondere Welpen reagieren deutlicher auf Umwelteinflüsse und weisen daher eine erheblich höhere natürliche Sterblichkeit als subadulte und adulte Tiere auf. Dabei gehört eine höhere Mortalität der Jungtiere zur natürlichen Populationsdynamik und ist weniger entscheidend für die Bestandsentwicklung als die adulter (territorialer) Wölfe. Aufgrund der nahen Verwandtschaft können Wölfe sich mit den gleichen Krankheiten und Parasiten infizieren wie Hunde. Eine Übertragung vieler Krankheiten kann daher auch umgekehrt vom Wolf auf den Hund erfolgen. Einer möglichen Ansteckung kann jedoch durch das Anleinen von Hunden in Wolfsgebieten vorgebeugt werden.

Räude

Seit 2023 ist insbesondere in den Bundesländern mit einer höheren Rudeldichte ein vermehrtes Auftreten der Räude feststellbar. In Thüringen wurden 2023 die ersten Räudefälle bei Wölfen festgestellt. Bei der Räude handelt es sich um eine Erkrankung der Haut, welche durch Grabmilben verursacht wird. Symptome der Erkrankung sind extremer Juckreiz, Hautveränderungen (trockene und schuppige Haut, Rötung/ roter Ausschlag) und Fellverlust. Im weiteren Verlauf kann es zu Sekundärinfektionen der Wunden und Wärmeverlust aufgrund des Haarausfalls kommen. In fortgeschrittenem Krankheitsstadium können daher die betroffenen Tiere insbesondere im Winter auch tagsüber gesichtet werden, da die Witterungsbedingungen zur Nahrungssuche am Tage vorteilhafter sind. Die Räude tritt beim Wolf und auch bei anderen Wildtieren als natürlicher und regulierender Faktor im Ökosystem auf. Insbesondere bei Welpen kann die Erkrankung zu starken Entwicklungsverzögerungen und einer damit einhergehenden erhöhten Sterblichkeit führen. Bei adulten Wölfen heilt diese Erkrankung in der Regel selbstständig aus. Bisher wurde bei keinem der tot aufgefundenen Wölfe, welche unter natürlichen Bedingungen verstorben sind, die Räude als alleinige Todesursache festgestellt. Es traten beispielsweise zusätzlich weitere Erkrankungen wie Staupe oder Parvovirose auf.

Daher bedarf es keines Eingreifens des Menschen; an Räude erkrankte Wölfe werden in der Regel weder behandelt noch getötet. Es kann jedoch vorkommen, dass erkrankte und geschwächte Tiere ein verlangsamtes Fluchtverhalten zeigen. Eine erhöhte Gefahr geht von an Räude erkrankten Tieren grundsätzlich nicht aus. Bisher hat keiner dieser Wölfe aggressives Verhalten gezeigt. Wenn sich aber ein geschwächtes Tier in die Nähe von menschlichen Siedlungen zurückzieht, um Schutz vor der Witterung zu suchen oder um dort Nahrung zu finden, ist eine Intensivierung des Monitorings mit eingehender Untersuchung der Situation vor Ort sowie verstärkter Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Je nach Einzelfall muss entschieden werden, ob das unerwünschte Verhalten

beispielsweise durch Vergrämungsmaßnahmen unterbunden werden kann oder ob eine letale Entnahme erforderlich ist, welche einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung bedarf.



Abbildung 6: Wolf mit ausheilender Räude (Quelle: Nationalparkverwaltung Hainich)

Staupe und Parvovirose

Staupe wird durch das Canine Staupevirus verursacht und tritt bei Wölfen selten auf. Die Ansteckung erfolgt insbesondere über direkten Körperkontakt, Sekrete und Exkremente. Mögliche Symptome sind Fieber, Abgeschlagenheit, Durchfall, Erbrechen oder Atemwegssymptome. Wölfe können daneben auch an Parvovirose erkranken. Diese Krankheit wird ebenfalls durch ein Virus verursacht, das Canine Parvovirus. Es wird über Exkremente und über diese auch indirekt durch Insekten verbreitet. Ein typisches Symptom für diese Erkrankung ist starker Brechdurchfall, welcher zum Tod durch Dehydrierung führen kann. Eine Übertragung von Staupe oder Parvovirose auf oder durch Hunde ist unwahrscheinlich, da die meisten Hunde in Deutschland gegen diese Krankheiten geimpft sind. Menschen sind für diese Krankheiten nicht empfänglich (DBBW 2023).

Aujeszkysche Krankheit

Wölfe und Hunde können sich außerdem über Wildschweine mit dem Erreger der Aujeszkyschen Krankheit, einem speziellen Herpesvirus, infizieren. Diese Erkrankung verläuft für viele Säugetiere tödlich, tritt jedoch sehr selten auf und ist für den Menschen ungefährlich. Eine Übertragung zwischen Wolf und Hund ist ausgeschlossen; diese findet ausschließlich über infizierte (Wild-)Schweine statt (DBBW 2023).

Tollwut

Derzeit geht von dieser Krankheit in Deutschland keine Gefahr aus, da die Bundesrepublik seit 2008 als tollwutfrei gilt. Wölfe können sich, wie andere Wildtiere (z.B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) auch, grundsätzlich mit der Krankheit (im Ausland) infizieren und diese wieder einschleppen. Daher werden Wildtiere überwacht, um einen solchen Fall frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Tollwutbekämpfung zu ergreifen (DBBW 2023).

4 Allgemeines zum Management der Wölfe in Thüringen

Die Disziplin Wildtiermanagement entwickelte der US-Amerikaner Aldo S. Leopold (LEOPOLD 1933) vor mehr als 80 Jahren. In Deutschland wurde der Begriff erst ein halbes Jahrhundert später geläufig. Mitunter wird der Begriff Wildtiermanagement in der öffentlichen Diskussion als Synonym für *Bejagung* oder *Bestandsregulierung* missverstanden und synonym für ein sogenanntes *Bestandsmanagement* verwendet.

Unter Wildtiermanagement versteht man jedoch alle Maßnahmen zur begleiteten Rückkehr, Wiederansiedelung oder zum Erhalt von wildlebenden Tierarten. Oft werden diese flankiert von einer gesonderten Erforschung der Tierart und ihrer Wechselwirkungen mit Lebensräumen und Menschen. Im Unterschied zum „klassischen“ Naturschutz sowie zur Jagd und Hege werden beim Wildtiermanagement nicht nur das Tier und sein Lebensraum, einschließlich rechtlicher Ge- bzw. Verbote, betrachtet. Es fließen darüber hinaus vor allem die Vielzahl unterschiedlicher menschlicher Interessen und Berührungspunkte ein, die eine Tierart und ihren Lebensraum beeinflussen (ROBIN et al. 2017).

Wildtiermanagement, und damit auch Wolfsmanagement, folgt allgemein anerkannten Ordnungskriterien. Jedoch gibt es kein starres Schema. In jedem Einzelfall müssen die örtlichen Bedingungen und Besonderheiten berücksichtigt werden.

Grundsätzlich besteht ein gutes Wildtiermanagement aus folgenden Schritten:

1. Formulierung einer Zielsetzung
2. Planung von Lösungswegen
3. Entscheidung für einen Lösungsweg
4. Umsetzung (Implementierung) der geplanten Maßnahmen
5. Kontrolle (Monitoring), ob das Ziel erreicht wurde bzw. wird
6. Überprüfung und bei Bedarf Korrektur der Zielsetzung

Wolfsmanagement ist demnach das System und Regelwerk für ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Menschen und Wölfen. Es richtet sich an Institutionen und Personen, die mit Wölfen zu tun haben und gibt diesen Empfehlungen und Handlungsanweisungen unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage. Wie erfolgreich das Management ist, hängt von der Transparenz des gesamten Managementablaufs sowie der Mitwirkung der Interessengruppen ab. Ebenso wichtig ist die fachliche Kompetenz der Beteiligten und deren gesamtgesellschaftliches Verantwortungsgefühl. Auf Bundesebene sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sowohl für die rechtlichen Grundlagen als auch für die internationalen Berichtspflichten zuständig. Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) unterstützt die Länder, indem sie bundesweit aufbereitete Daten zu Vorkommensgebiet und Bestandsentwicklung

zur Verfügung stellt sowie in fachlichen Fragen beratend tätig ist. Das Wolfsmanagement selbst liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Da sich Wolfsterritorien über Landesgrenzen hinweg erstrecken können und es sich darüber hinaus beim Wolf um eine sehr mobile Art handelt, welche weite Distanzen zurücklegen kann, ist die länderübergreifende Zusammenarbeit im Wolfsmanagement essenziell. Auch in Thüringen liegen mehrere Wolfsterritorien nur anteilig im Freistaat. Daher ist die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Bundesländern unabdingbar für ein gelingendes Wolfsmanagement.

4.1 Struktur des Wolfsmanagements in Thüringen

Das Management der Wölfe in Thüringen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des *Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF)*. Im TMUENF ist auch das im Mai 2020 gegründete *Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs (KWBL)* angesiedelt, welches das Management in Thüringen sowohl konzeptionell als auch fachlich koordiniert und umsetzt.

Dabei gliedert sich das Wolfsmanagement in vier Säulen:

- Monitoring und Forschung,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung sowie Schadensprävention und -ausgleich
- Artenschutzvollzug.

Ein angepasstes Monitoring dient der Kontrolle und Umsetzung der Managementziele und ist die Aufgabe des KWBL. Dieses beauftragt für bestimmte Teilbereiche (aktives Monitoring) externe Auftragnehmerinnen und –nehmer. Darüber hinaus sind Hinweise aus der Bevölkerung und von Ehrenamtlichen (passives Monitoring) von großer Bedeutung für ein umfassendes Wolfsmonitoring in Thüringen (siehe Kap. 6.1).

Die Öffentlichkeitsarbeit ist im Wolfmanagement von besonderer Bedeutung und unabdingbar für die möglichst konfliktarme Rückkehr des Wolfes nach Thüringen. Sie dient der Aufklärung, Information und Akzeptanzförderung. Dadurch sollen Unsicherheiten abgebaut und Verständnis geschaffen werden.

Im Freistaat Thüringen ist grundsätzlich das TMUENF für die Öffentlichkeitsarbeit und die Einbindung Beteiligter zum Thema Wolf zuständig. Anlaufstelle für alle Presseanfragen ist die Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden im TMUENF.

Auf der Homepage des KWBL (<https://umwelt.thueringen.de/themen/naturartenschutz/kompetenzzentrum>) wird über das aktuelle Wolfsvorkommen, Veranstaltungen, sowie Schadens- und Rissereignisse im Freistaat informiert. Darüber hinaus sind Informationen zum Herdenschutz und zur Förderung enthalten. Über aktuelle Kontaktdaten sind die zuständigen Anlaufstellen für Fragen zu Herdenschutz und Förderung erreichbar. Hinweise, Riss- und Schadensmeldungen werden über das Wolf-Luchs-Telefon (0361 573 941 941) vom KWBL entgegengenommen. Aber auch Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zu Wolf und Luchs in Thüringen werden dort beantwortet. So können sich die interessierte Bevölkerung, aber auch die Weidetierhaltenden oder Jagdausübungsberechtigten, über die Rückkehr der Beutegreifer und über die Möglichkeiten der Unterstützung informieren.

Des Weiteren führt das KWBL Informationsveranstaltungen zum Thema Wolf thüringenweit durch.

Beratung sowie Schadensprävention und -ausgleich minimieren Konflikte und fördern die Akzeptanz für die Rückkehr konfliktträchtiger heimischer Tierarten. Die notifizierte Richtlinie Wolf/Luchs des TMUENF leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Die Richtlinie wurde unter Beteiligung von Interessengruppen und Behörden erarbeitet und regelt sowohl den Ausgleich von Schäden durch Wolf- und Luchsübergriffe auf Weidetiere und Gatterwild, als auch die Förderung von Präventionsmaßnahmen, also die Schadensvermeidung. Seit dem Jahr 2022 können erstmals auch zusätzliche laufende Betriebsausgaben für gemäß der Richtlinie optimale wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden. Die zeitnahe Schadensbegutachtung durch amtliche Schadensgutachterinnen und -gutachter ist eine wesentliche Aufgabe des KWBL. Auf der Basis der Begutachtungsergebnisse erfolgt der Schadensausgleich.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) setzt die Förderrichtlinie um und ist Anlaufstelle für Fragen zur Förderung sowie für Präventions- und Schadensanträge.

Der Artenschutzvollzug (Erteilung von Genehmigungen) bezieht sich auf den Vollzug der §§ 45 und 45a BNatSchG und ist ein weiterer Teil des Wolfsmanagements, der von den zuständigen Naturschutzbehörden wahrgenommen wird. Unter diesen Aufgabenbereich fallen alle Entscheidungen, die das Management in der praktischen Umsetzung betreffen. Hierzu zählen beispielsweise die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei verbotenen Handlungen wie dem Anfüttern oder Anlocken von Wölfen. Unter engen Voraussetzungen ist es in bestimmten Situationen möglich und auch notwendig, einen Wolf zu fangen und zu besendern, zu vergrämen oder letal zu entnehmen (siehe Kap. 5.4). Die für diese Handlungen erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilen die zuständigen Naturschutzbehörden. Der zwischen Bund und Ländern abgestimmte „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutzierrissen“ erläutert die Vorgehensweise bei der Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und wird in Thüringen angewendet.

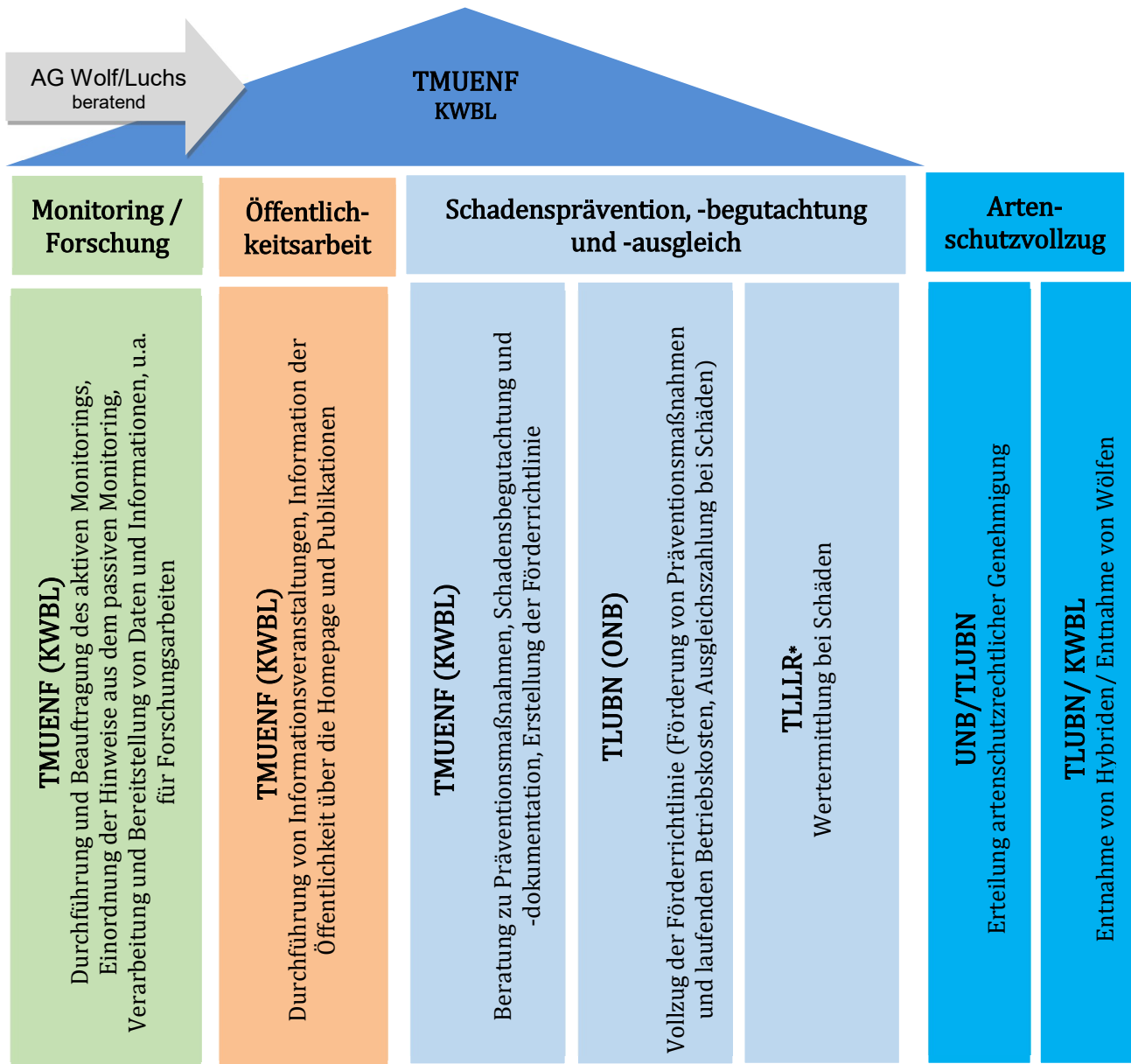


Abbildung 7: Struktur des Wolfsmanagements in Thüringen (Adressen siehe Anhang 10 - * Beim TLLLR handelt es sich um eine nachgeordnete Behörde des TMWLLR)

4.2 Anlaufstellen und Beteiligte

Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs (KWBL) im TMUENF

Das KWBL ist für das landesweite Management und Monitoring der Wölfe in Thüringen, die Schadensbegutachtung sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema verantwortlich. Es ist die Koordinationsstelle für alle im Rahmen des Wolfsmanagements beteiligten Institutionen und Organisationen. Es ist zudem Anlaufstelle für Meldungen und Hinweise zu großen Beutegreifern und vermeintlichen durch Wolf oder Luchs verursachten Rissen im Freistaat.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), obere Naturschutzbehörde

Das TLUBN setzt als Bewilligungsbehörde die Richtlinie Wolf/Luchs um und beantwortet alle Fragen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und Billigkeitsleistungen. Die Richtlinie Wolf/Luchs regelt Möglichkeiten zur Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen Schäden durch Wolfsübergriffe auf Weidetiere und Gatterwild (Herdenschutz) sowie zum Ausgleich von wolfsbedingten Schäden. Im Fall von Präventions- und Entschädigungsanträgen ist das TLUBN Anlaufstelle für Betroffene.

Des Weiteren ist das TLUBN als obere Naturschutzbehörde zuständig für die Entnahme von Hybriden. Darüber hinaus ist sie zuständig für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen für Wölfe, wenn zuvor die Zuständigkeit durch das TMUENF auf das TLUBN übertragen wurde.

Untere Naturschutzbehörden (UNB)

Grundsätzlich sind die Unteren Naturschutzbehörden zuständig für Entnahmegenehmigungen und den Vollzug der Entnahme. Diese Zuständigkeit kann im Einzelfall durch die oberste auf die obere Naturschutzbehörde übertragen werden. Im Falle der Ohrdruffer Fähe wurde beispielsweise die Zuständigkeit auf die obere Naturschutzbehörde übertragen.

Arbeitsgruppe Wolf und Luchs (AG Wolf/Luchs)

Die Arbeitsgruppe Wolf und Luchs Thüringen begleitet das Wolfsmanagement beratend. In ihr wirken wichtige Verbände, Vereine und Interessengruppen ebenso mit, wie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der zuständigen Behörden (siehe Kap. 7.1).

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Innerhalb militärischer Liegenschaften wird das Monitoring von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) – Geschäftssparte Bundesforst – wahrgenommen. Die erzielten Erkenntnisse werden an das KWBL übermittelt.

5 Schwerpunkte des Wolfsmanagements

Wenn große Beutegreifer wie Wölfe nach langer Abwesenheit in eine Kulturlandschaft zurückkehren, ist mit Konflikten zu rechnen. Die Zukunft der Wölfe in Europa, Deutschland und Thüringen hängt grundlegend von der Akzeptanz in der Bevölkerung ab. Entscheidend hierfür ist, wie Konflikten vorgebeugt beziehungsweise mit diesen umgegangen wird. Im Folgenden werden die wesentlichen mit der Rückkehr der Wölfe verbundenen Konfliktfelder, mögliche Entwicklungen und Effekte sowie Maßnahmen zur Vorbeugung und Lösung von Konflikten vorgestellt.

Für das Wolfsmanagement bestehen die Hauptaufgaben in der Prävention und dem Management von Konflikten sowie in der Begleitung der natürlichen Wiederausbreitung. Dabei stehen der Schutz der Weidetierbestände durch Herdenschutzmaßnahmen, die finanzielle Unterstützung der Weidetierhaltenden, Aufklärung sowie die Kommunikation und Kooperation mit allen Interessensgruppen als wirksamste Mittel im Fokus. Die folgenden Ausführungen orientieren sich auch an Erfahrungen und Ergebnissen aus Bundesländern mit größeren Wolfsvorkommen und daraus resultierenden fachlichen Empfehlungen.

5.1 Weide- und Nutztierhaltung

Die Pflege und Erhaltung wertvollen Biotopgrünlands durch angepasste Beweidung ist entscheidend für den Naturschutz und den Erhalt der Biodiversität. Die Beweidung mit Schafen und Ziegen ist essenziell für die Erhaltung weideabhängiger Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus spielt insbesondere die Beweidung mit Schafen eine entscheidende Rolle im Küsten- und Hochwasserschutz, in Thüringen vorrangig durch die Beweidung von Binnendeichen.

Die Erfahrungen der Bundesländer mit langjährigem Wolfsvorkommen zeigen, dass Weidetierhaltung in Wolfsgebieten möglich ist. Voraussetzung für diese Koexistenz ist ein effektiver Herdenschutz. Wird dieser flächendeckend nach den empfohlenen Standards umgesetzt, kann eine signifikante Reduktion und Prävention von Weidetierrissen erreicht werden (BFN, 2019).

Im Zuge der 150-jährigen Abwesenheit der Art Wolf war es lange nicht notwendig, Herdenschutztraditionen wie den Einsatz von Herdenschutzhunden fortzuführen. Die Rückkehr großer Beutegreifer wie dem Wolf bringt daher insbesondere für Weidetierhaltende große Herausforderungen mit sich. Sie macht Umstellungen im Arbeitsprozess und Mehraufwendungen für Herdenschutzmaßnahmen notwendig. Oft wird jedoch erst dann auf Schutzmaßnahmen zurückgegriffen, wenn die ersten Übergriffe in unmittelbarer Nähe zu den eigenen Tieren oder bei diesen selbst geschehen sind. Entsprechend treffen Wölfe dort, wo sie neu auftreten, häufig auf ungenügend geschützte Schafe oder Ziegen. Diese Tiere stellen für einen Wolf potenzielle Nahrung dar, die sie mit wenig Energieeinsatz und Risiko erlangen können. Dies muss nicht nur im Sinne der

Weidetiere und ihrer Halterinnen und Halter, sondern auch im Hinblick auf das Lernverhalten von Wölfen durch den frühzeitigen Einsatz geeigneter Herdenschutzmaßnahmen verhindert werden. Denn Wölfe können durch wiederholte Erfolge an unzureichend geschützten Tieren Erfahrungen sammeln, sich im weiteren Verlauf gegebenenfalls auf Weidetiere spezialisieren oder lernen, grundsätzlich wirksame Schutzmaßnahmen zu überwinden. Damit können sie ein problematisches Verhalten entwickeln („Problemwölfe“), welches ein Eingreifen des Wolfsmanagements erforderlich machen kann.

Wölfe in Deutschland ernähren sich hauptsächlich von wilden Huftieren (siehe Kap. 5.2), Weidetiere stellen nur einen geringen Teil der Nahrung dar. Beispielsweise wurde die Nahrungszusammensetzung von Wölfen in Sachsen untersucht und anhand einer Kotanalyse festgestellt, dass Weidetiere weniger als 1% der Beutetiere ausmachten (HOLZAPFEL et al. 2016). Die Weidetiere, die in Deutschland von Wölfen angegriffen wurden, waren bisher in erster Linie Schafe, in geringerem Umfang auch Ziegen sowie in Gehegen gehaltene wilde Huftiere (Gatterwild). Es sind auch Fälle von Übergriffen auf Rinder, Pferde und Lamas bekannt. Hiervon sind vorwiegend junge oder kleine Tiere betroffen, die leicht überwältigt werden können. Auch in Thüringen kam es zu Schäden bei den genannten Nutztierarten. Eine ausführliche Übersicht zu den Nutztierschäden bietet der halbjährlich erscheinende Monitoringbericht zu Wolf und Luchs in Thüringen, welcher auf der Internetseite des KWBL veröffentlicht wird.

Für ein erfolgreiches Wolfsmanagement ist die Zusammenarbeit und Kooperation mit den Weidetierhaltenden zwingend erforderlich und kontinuierlich fortzusetzen. Denn eine möglichst konfliktarme Koexistenz von Weidetierhaltung und Beutegreifern basiert auf einer verbesserten und umsetzbaren Haltungs- und Herdenschutzpraxis. Dabei ist eine angemessene Unterstützung der Weidetierhaltenden bei der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen, welche beim Wolfsmanagement in Thüringen im Vordergrund steht, essenziell. Um zu verhindern, dass sich Wölfe zu sogenannten „Problemwölfen“ entwickeln, ist außerdem von großer Bedeutung, dass Schutzmaßnahmen frühzeitig und präventiv ergriffen werden. Dabei sind die frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Weidetierhaltenden ebenfalls wichtige Instrumente.

5.1.1 Förderrichtlinie Wolf/Luchs (Präventionsmaßnahmen und Schadensausgleich)

Durch die in Thüringen praktizierte Förderung von Herdenschutzmaßnahmen sowie der Entschädigung im Schadensfall werden der wirtschaftliche Schaden, aber auch der Mehraufwand, der mit der Verwendung optimaler Herdenschutzmaßnahmen einhergeht, ausgeglichen. Diesbezüglich erarbeitete das TMUENF gemeinsam mit dem Landesverband der Thüringer Schafzüchter und anderen Verbänden sowie weiteren Behörden die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)“.

Die 2022 in Kraft getretene Fassung dieser Richtlinie ermöglicht in Thüringen nicht nur Entschädigungszahlungen (sogenannte Billigkeitsleistungen) und die Förderung von investiven Präventionsmaßnahmen, sondern fördert erstmals darüber hinaus zusätzliche laufende Betriebskosten. Zu den Präventionsmaßnahmen zählen der Herdenschutz durch adäquate wolfsabweisende Zäune ebenso wie der Einsatz von Herdenschutzhunden.

Das KWBL des TMUENF ist für die fachliche Beratung zum Thema Herdenschutz zuständig, das TLUBN berät hinsichtlich der entsprechenden finanziellen Fördermöglichkeiten sowie bezüglich der Entschädigung. Um Entschädigungszahlungen (Billigkeitsleistungen) zu erhalten, muss ein vermeintlicher Wolfsriss innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme dem KWBL im TMUENF telefonisch gemeldet werden. Die Telefonnummer lautet 0361-573 941 941. In der Regel findet noch am selben Tag eine Begutachtung des Schadens durch einen Rissgutachter oder eine Rissgutachterin des Kompetenzzentrums statt. Ausführliche Hinweise, wie sich die Tierhalterinnen und –halter in diesem Fall verhalten sollten, sind im „Leitfaden zum Vorgehen im Schadensfall“ auf der Internetseite des KWBL aufgeführt (<https://umwelt.thueringen.de/themen/naturartenschutz/kompetenzzentrum/schadensbegutachtung>).

In Anlage 9.1 ist die Förderrichtlinie Wolf/Luchs wiedergegeben. Die zugehörigen Antragsformulare und Hinweise zur Antragstellung können auf der Homepage des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/wolf-luchs-praevention-und-schadensregulierung>) heruntergeladen werden. Fragen zu den jeweiligen Einzelanliegen werden unter folgender Telefon-Nr. beantwortet 0361-573943042.

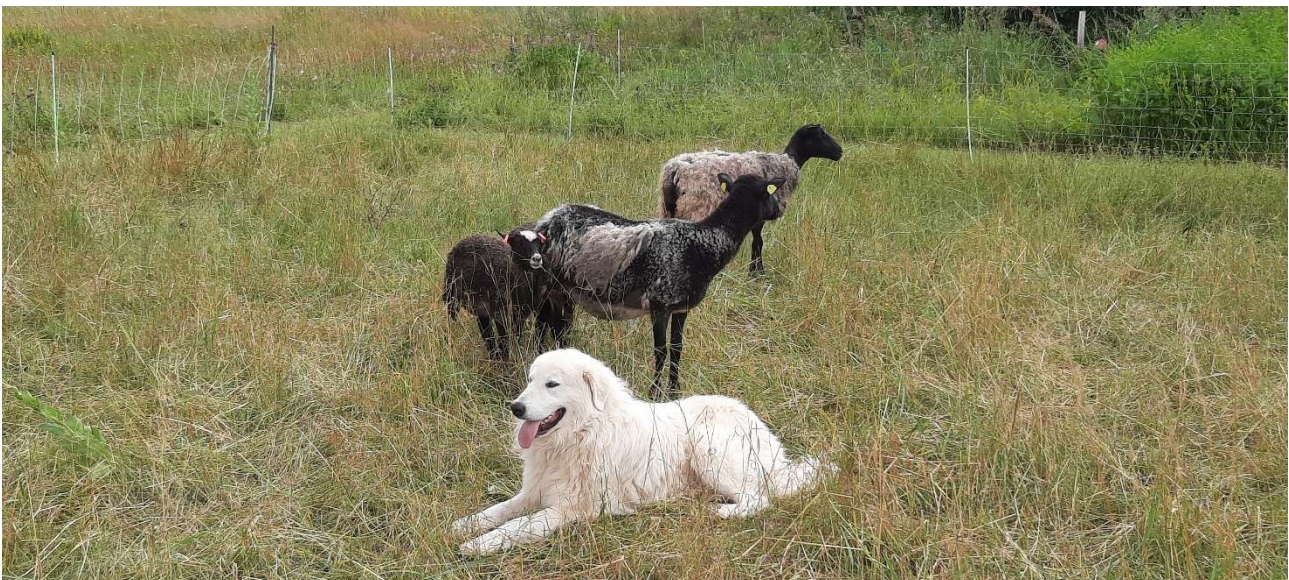


Abbildung 8: Herdenschutzmaßnahmen (Quelle: TMUENF)

5.2 Wildtiere

Wölfe sind auf die Jagd wildlebender Paarhufer - jagdlich als Schalenwild bezeichnet - spezialisiert. Die Analyse von 1387 Wolfslosungen aus der Oberlausitz ergab, dass sich die Wölfe – gerechnet in Biomasse – überwiegend von Rehen (zu ca. 55 Prozent) ernähren. Rothirsche (ca. 22 Prozent) und Wildschweine (ca. 18 Prozent) sind deutlich geringer vertreten (ANSORGE et al. 2006, WAGNER et al 2009). Eine aktuelle Studie bestätigt, dass sich Wölfe in Deutschland hauptsächlich (mehr als 94 %) von Schalenwild (vorrangig von Reh- und Schwarzwild) ernähren (LIPPITSCH et al. 2024). Aas, Kleinsäugetiere und in geringen Mengen auch pflanzliche Kost sind ebenfalls Bestandteil des Nahrungsspektrums. Umgerechnet in Stückzahlen ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Körpermasse der Beutetiere ein wesentlich höherer Anteil an Rehen und Wildschweinen, vorwiegend Frischlinge, während der Anteil an Rothirschen geringer ist (WOTSCHIKOWSKY 2007). Aus Thüringen liegen bisher keine ausreichenden Erkenntnisse zu Nahrungsspektrum und -nutzung vor. Aufgrund der Landschaft, der Zusammensetzung der Wildtierbestände und vergleichbarer jagdlicher Strukturen kann jedoch von einer ähnlichen Situation ausgegangen werden.

Bisher sind zum Einfluss des Wolfes auf heimische Wildbestände keine langfristigen Untersuchungen und Ergebnisse veröffentlicht worden. Die bis dato vorliegenden Studien kommen teilweise zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen (siehe auch Kap. 3.2). Ein alleiniger Zusammenhang der Entwicklung von Schalenwildpopulationen und dem Vorkommen von Wölfen wurde bislang nicht nachgewiesen. Der Einfluss des Wolfes ist dabei schwer zu erfassen, da sich in der Natur eine Vielfalt von Aspekten – unter anderem groß- und kleinräumige Lebensraumstrukturen, Nahrungsverfügbarkeit, Bewirtschaftungsformen und Jagdpraxis, sowie weitere Einflüsse und Störungen auf die Beutetierpopulationen auswirkt.

In einer Studie, welche etwa 10 Jahre nach Beginn der Wiederansiedlung des Wolfes in der Oberlausitz durchgeführt wurde, konnte kein Einfluss der Wölfe auf das Raumnutzungsverhalten von Rotwild und die Schalenwildstrecken nachgewiesen werden (NITZE 2012). Eine Ausnahme bildet das in Deutschland nicht natürlich vorkommende Mufflon, dessen geringe Anpassungsfähigkeit an die Bedingungen im Flachland als erwiesen gilt. Auch das an die - von felsigen Steillagen geprägten - Lebensräume im natürlichen Verbreitungsgebiet angepasste und angeborene Fluchtverhalten ist in den meisten Gebieten Mitteleuropas keine wirksame Feindvermeidungsstrategie. Auswirkungen auf die lokalen Muffelwildpopulationen in Thüringen bleiben daher abzuwarten, können aber nicht ausgeschlossen werden.

5.3 Jagd

Das Vorkommen von Wölfen kann potentiell vielfältige Auswirkungen auf die jagdlichen Verhältnisse haben: auf Dichte, Struktur und Fitness der Wildbestände, auf ihre jagdliche Nutzung, die Jagdausübung, die Wildschäden und auf die Hege. Ein Teil der Jägerschaft betroffener Bundesländer berichtet von Erschwernissen bei der Jagdausübung, da sich das Raum-, Zeit- und Sozialverhalten der Huftiere mit der Rückkehr der Wölfe ändere. Der Jagdaufwand erhöhe sich damit und in der Folge entstanden mehr Wildschäden. Insbesondere die Einzeljagd kann dabei erschwert werden. Daher ist besonders in kleinen Revieren eine gute, nachbarschaftliche Jagdsituation wichtig, um sich gegenseitig über das Verhalten des Wildes zu informieren und jagdliche Aktivitäten entsprechend anzupassen. Zudem wird ein Zusammenhang zwischen der Bildung großer Rudel beziehungsweise Rotten und dem Auftreten von Wölfen von der Jägerschaft berichtet. Nach derzeitigem Stand der Forschung liegen allerdings keine Kenntnisse darüber vor, ob dieses Verhalten allein durch die Anwesenheit von Wölfen hervorgerufen wird. Auch in Gebieten ohne Wolfsvorkommen wurde derartiges Verhalten festgestellt. Dort wird vermutet, dass dies vor allem in hohen Wilddichten, anthropogenen Störungen und räumlich konzentrierter Nahrungsverfügbarkeit begründet liegt. Auch zum Verhältnis Damhirsch-Wolf gibt es bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse (STIER et al. 2016). Aussagen zu möglichen Einflüssen sowie zur zukünftigen jagdlichen Bewirtschaftung werden erst mit weiteren Untersuchungen möglich sein (u.a. WOTSCHIKOWSKY 2006, KLUTH et al. 2019). Darüber hinaus können die erhobenen Jagdstrecken, die Ergebnisse der landesweiten Verbiss- und Schälschadensgutachten sowie gemeldete Wildschäden im Wolfsgebiet im Vergleich zu früheren Erhebungen und zu anderen Regionen weitere Erkenntnisse zum Einfluss der Wolfspresenz auf Schalenwildbestände liefern.

Gut ausgebildete Jagdhunde sind für eine sach- und tierschutzgerechte Jagdausübung unentbehrlich. Für ihre Halter und Halterinnen sind sie von hohem materiellem und emotionalem Wert. Hunde sind im jagdlichen Einsatz stets einer gewissen Gefahr ausgesetzt. Dabei ist das Risiko durch Wildschweine, Rothirsche, Straßenverkehr oder menschliche Fehler zu Schaden kommen um ein Vielfaches höher als das Risiko durch Wölfe verletzt oder getötet zu werden. Gleichwohl ist letzteres nicht auszuschließen, insbesondere, wenn Hunde und Wölfe im Territorium eines Wolfsrudels und in Entfernung zum Menschen aufeinandertreffen. Entsprechende Fälle sind vor allem aus Skandinavien bekannt geworden. Dies ist jedoch vor allem in einer unterschiedlichen Jagdpraxis begründet, da die Jagdhunde, anders als in Deutschland, zum Teil mehrere Kilometer von der jagenden Person entfernt stöbern.

In allen deutschen Wolfsvorkommen werden Drückjagden mit teilweise intensivem Hundeeinsatz durchgeführt. Aus den Wolfsgebieten in Deutschland gibt es bislang vereinzelte Vorfälle, in denen es zu Konflikten zwischen Jagdhunden und Wölfen kam. Diese waren soweit nachvollziehbar darauf zurückzuführen, dass sich die Hunde – teilweise außerhalb des jagdlichen Einsatzes - dem Zugriff

der Halter entzogen hatten oder in Entfernung zum Menschen – unter anderem während der Paarungszeit - auf territoriale Wölfe trafen. Die Nähe zum Hundeführer beziehungsweise zur Hundeführerin ist stets der beste Schutz für den Hund. In den Empfehlungen für die Jagdausübung in Wolfsgebieten einzelner Bundesländer und Jagdverbände wird dies - neben weiteren Aspekten - bereits berücksichtigt. Unter den häufigen Empfehlungen zur Vermeidung von Unfällen und Übergriffen (u.a. DJV 2018) finden sich beispielsweise die Information über mögliche Wolfspräsenz vor Beginn der Jagd, das verzögerte Schnallen (von der Leine lassen) auf Drückjagden nach Einsatz der Treibenden, kleinräumigerer Hundeeinsatz, Verzicht auf den Einsatz von Hunden, die im Ausland auf Großraubwild eingesetzt oder auf den Wolf trainiert wurden, Verzicht auf Freilaufenlassen von Hunden während der Ranzzeit (Januar bis März), Verzicht auf weiträumiges Brackieren, der Umgang mit Aufbruch und Nachsuchen im Wolfsgebiet bis hin zu Empfehlungen für die Jagdhundausbildung und -ausstattung.

Jäger und Jägerinnen sind wichtige Partner für das Wolfsmanagement in Thüringen. Sie liefern nicht nur wichtige Hinweise und Daten für das Monitoring. Darüber hinaus nehmen sie eine entscheidende Rolle bei der Durchführung von letalen Entnahmen im Zuge des Wolfsmanagements ein. Eine transparente Kommunikation und Kooperation zwischen Jagd und Wolfsmanagement ist daher sowohl für die Jagdwirtschaft als auch für den Artenschutz von entscheidender Bedeutung. Neben der Einbindung der Jagdverbände in die AG Wolf/Luchs ist die Jägerschaft wichtiger Partner im Rahmen des passiven Monitorings, da lokale Entwicklungen zügig bemerkt und an das Wolfsmanagement weitergegeben werden können. Wolfsbeobachtungen und -begegnungen im Rahmen der Jagdausübung sollten daher an das KWBL gemeldet werden. Im gesamten Freistaat Thüringen kann jederzeit mit dem Auftreten von Wölfen gerechnet werden. Um den Schutz der Tierart Wolf sicherzustellen, sollten die Jagdbezirksinhaber und -inhaberinnen alle Mitjagenden - vor allem auch jene mit befristeter Jagdlerlaubnis - darauf hinweisen, dass Wölfe vorkommen können und geschützt sind. Es muss auch bekannt gemacht werden, dass die Tötung eines verletzten Wolfes nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und unter Berücksichtigung tierschutzfachlicher Belange (siehe Kap. 9.4.1.) erfolgen darf. Jeder tote Wolf ist außerdem für wissenschaftliche Untersuchungen sicherzustellen und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben.

5.4 Wolfsverhalten – Einschätzung und Empfehlungen

Seitdem Wölfe wieder dauerhaft in Deutschland vorkommen, ist kein Fall bekannt geworden, in dem sich Wölfe gegenüber Menschen unprovokiert aggressiv verhalten hätten. Angriffe von Wölfen auf Menschen sind ausgesprochen selten und stehen in der Regel mit sehr speziellen Umständen in Zusammenhang. Die meisten der überprüfbaren Vorfälle mit wildlebenden Wölfen lassen sich auf Tollwut, Provokation oder extreme Habituation, z.B. durch Anfütterung, zurückführen (LINNELL et

al. 2021). Die Tollwut war in früheren Zeiten eine bedeutende Ursache von Wolfsangriffen. Heute spielt sie allerdings in Deutschland keine Rolle mehr, die Bundesrepublik ist seit 2008 tollwutfrei. Erfahrungen aus Polen und Italien zeigen, dass Wölfe in der Kulturlandschaft und in unbejagten Populationen nicht gefährlicher sind als Wölfe in von Menschen unbesiedelten Gebieten. Nach 1950 wurden in Europa vier tödliche Angriffe auf Menschen durch nicht tollwütige Wölfe bekannt (LINNELL et al. 2002). Die Fälle tödlicher Attacken auf Menschen durch andere Wildtiere wie beispielsweise Wildschweine und Hirschartige sind dagegen um ein Vielfaches höher. Das statistische Bundesamt erfasst für Deutschland zudem jährlich bis zu sechs Todesfälle aufgrund von Hundeattacken.

Insbesondere dort, wo sich Wölfe in Gebieten erstmalig ansiedeln oder durch diese hindurchlaufen, können in der öffentlichen Diskussion Fragen oder Sorgen bezüglich der Wolfspräsenz aufkommen. In der Regel handelt es sich dabei jedoch um unbedenkliche Situationen. Die folgende Grafik dient als Hinweis, um Wolfsverhalten in diesen Situationen einzuschätzen und zu bewerten (verändert nach REINHARDT et al. 2018). Im Anhang dieses Managementplans finden sich zudem empfohlene Handlungsketten und Ansprechpartner für den Fall, dass ein auffälliger, verletzter oder toter Wolf in Thüringen beobachtet oder gefunden wird (siehe Anhang 9.4). Insbesondere auffällig oder ungewöhnlich erscheinende Beobachtungen sollten immer unverzüglich dem KWBL (0361 - 573 941 941) gemeldet werden. Diese Informationen sind von hoher Bedeutung für das Wolfsmanagement im Freistaat. Jeder Fall von potenziell auffälligem Verhalten wird von erfahrenen Fachleuten bewertet und die notwendigen Managementmaßnahmen werden eingeleitet. Darüber hinaus wird die Bevölkerung vor Ort informiert.

Tabelle 1: Unauffälliges Wolfsverhalten

Verhalten	mögliche Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf läuft im Dunkeln an Ortschaften entlang oder hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. (evtl. Markierverhalten in der Ranz oder Anlockung durch Nahrungsverfügbarkeit)	Ungefährlich.	Kein Handlungsbedarf. (ggf. Beseitigung von potentiellen Nahrungsquellen sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit)
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften / Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen (z.B. angezogen durch Nahrungsverfügbarkeit)	Ungefährlich.	Kein Handlungsbedarf. (ggf. Beseitigung von potentiellen Nahrungsquellen sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit)
Wolf flüchtet nicht sofort, sondern bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechten Erfahrungen gemacht. (v.a. Jungwölfe können Neugier aufweisen)	Ungefährlich. (Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird)	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. (Spezifische Information notwendig)

Als Habituation bezeichnet man die Gewöhnung an Reize, die insbesondere vom Menschen und dessen Strukturen ausgehen. Diese ist für Wildtiere in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft überlebenswichtig. Aus dieser Tatsache allein geht keine Gefährdung von Menschen in Wolfsgebieten hervor.

Die enge Nachbarschaft kann jedoch dann zu problematischem Wolfsverhalten führen, wenn dieses bewusst oder unbewusst gefördert wird. So kann das Zugänglichmachen von Futterquellen, beispielsweise über ständig verfügbares Katzen- oder Hundefutter im Außenbereich, dazu führen, dass Wölfe ihre instinktive Vorsicht verlieren und problematisches Verhalten entwickeln oder verstärken. Dieses Verhalten wird erlernt und gefestigt, wenn sie es mit positiven Erfahrungen verbinden (REINHARDT et al. 2018). Dabei spricht man von positiver Konditionierung. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet daher ausdrücklich das Füttern und Anlocken von freilebenden Wölfen. In Wolfsgebieten sind aus diesem Grund auch Abfälle und Speisereste bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung für Wildtiere unzugänglich aufzubewahren.

Als auffälliges Verhalten wird zunächst jegliches Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen betrachtet, das ungewöhnlich erscheint beziehungsweise allgemein nicht erwartet wird. Beispielsweise kann sich ein alleinstehender Wolf bei Abwesenheit eines Paarungspartners für Haushunde des anderen Geschlechts interessieren und sich aus diesem Grund Hundem annähern. Dabei kam es in der Vergangenheit selten vor, dass sich ein Wolf Hundem in der Anwesenheit des Menschen näherte. Wird ein auffälliges Verhalten gemeldet (Handlungskette siehe Anhang 9.4), muss abgeklärt werden, ob das Verhalten unerwünscht, problematisch bis kritisch oder lediglich unerwartet, aber im Grunde völlig unproblematisch, ist.

Verhaltensunauffällig ist dagegen die manchmal naive Neugier von unerfahrenen Wölfen beim Beobachten von Menschen. Gebäude oder Fahrzeuge werden von Wölfen nicht mit Menschen in Verbindung gebracht, sondern als Teil der Landschaft wahrgenommen. Daher ist es auch nicht untypisch, dass Wölfe auch bei Tageslicht in Sichtweite von Fahrzeugen und Gebäuden beobachtet werden können oder Siedlungen bei Dunkelheit durchqueren. Das Reißen von Weidetieren und das territoriale Verhalten gegenüber Hundem, die sich nicht in der Nähe von Menschen aufhalten, ist ebenfalls nicht als auffälliges Verhalten einzustufen und erfordert differenzierte Betrachtungen und Lösungsstrategien (vgl. REINHARDT et al. 2018).

Problematisches Verhalten wird wie folgt definiert (REINHARDT & KLUTH 2007). Es wird wiederholt und teilweise mit steigender Intensität gezeigt:

- Dreistes Verhalten, das zur Gefährdung eines Menschen führen kann
- Notorisch unerwünschtes Verhalten (z.B. Wolf lässt sich durch Schutzmaßnahmen nicht abhalten, Nutztiere zu töten)

Ein Wolfsmanagementplan kann zwar den grundsätzlichen fachlichen Rahmen für den Umgang mit auffälligen Wölfen abstecken (siehe Anhang 9.4), dennoch muss jede einzelne Situation genau betrachtet und von erfahrenen Fachleuten beurteilt werden. Diese stellen Einschätzungen und Empfehlungen bereit, wie weiter vorgegangen werden soll. Dabei stellt diese Einschätzung noch keine pauschale Handlungsvorlage dar. Über das Monitoring und die Auswertung von Hinweisen soll sichergestellt werden, dass auffällige Wölfe frühzeitig erkannt und die Fälle sorgfältig untersucht, sowie gegebenenfalls Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die Sicherheit von Menschen steht immer an erster Stelle. Zeigen Wölfe dreistes Verhalten, beispielsweise durch mehrfache Annäherung an Menschen unter 30 m (REINHARDT et al. 2018), ist je nach Situation und Einschätzung erfahrener Personen eine Besenderung und Vergrämung, bei Ausbleiben des Erfolgs auch die Entnahme, empfohlen. Wölfe, die durch unprovokiertes und aggressives Verhalten gegenüber Menschen ein Risiko darstellen, müssen entnommen werden.

Fang, Besenderung, Vergrämung und Entnahme sind von erfahrenen Personen im Auftrag sowie mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und in Abstimmung mit dem KWBL durchzuführen beziehungsweise zu begleiten. Um eine spätere Evaluierung der Situation und eine Weiterentwicklung der Methoden zu gewährleisten, werden Fälle, in denen eine Vergrämung oder Entnahme eines Wolfes empfohlen wird, von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme vom KWBL dokumentiert. Die Handlungsempfehlungen (siehe 9.4) werden entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

Wölfe dürfen aus der Natur nur dann entnommen werden, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind oder aber Gefahr für Menschen besteht. Über die Entnahme entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde in fachlicher Abstimmung mit dem KWBL. Grundlage einer Entnahme ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 und § 45a BNatSchG (siehe auch Kap. 5.7). Bei einer letalen Entnahme handelt es sich somit nicht um eine jagdliche, sondern um eine naturschutzfachliche Maßnahme. Nur fachlich geeignete Personen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt wurden, dürfen die Entnahme vornehmen. Wird eine derartige Ausnahmegenehmigung erteilt, sollen nach Möglichkeit die örtlichen Jagdausübungsberechtigten beziehungsweise Revierinhaber und -inhaberinnen in die Maßnahme eingebunden werden. Vorausgesetzt die Jagdausübungsberechtigten stimmen zu, können sie durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Absolvierung einer Schulung mit der Entnahme beauftragt werden. Sofern die Jagdausübungsberechtigten nicht mitwirken wollen, sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, die Maßnahmen der Naturschutzbehörden zu dulden. Jagdausübungsberechtigte und Grundeigentümer und -eigentümerinnen werden - unter Beachtung des Daten- und Personenschutzes der entnahmeberechtigten Personen – über die Entnahmebemühungen informiert.

Polizeiliche Maßnahmen werden auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Thüringer Polizeiaufgabengesetz – ThürPAG) durchgeführt und können im Falle einer akuten Gefahrenabwehr das Erschießen eines Wolfes einschließen. Dies ist allerdings bisher in Deutschland noch nicht erforderlich gewesen.

Grundsätzlich sind alle Fälle von Wölfen, die auffälliges Verhalten zeigen, im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung genauestens zu untersuchen und dokumentieren. Die Auslöser des Verhaltens – zum Beispiel Anfütterung - müssen analysiert und abgestellt werden sowie zukünftig entsprechende Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

5.5 Verletzte, hilflose oder kranke Wölfe

Handlungsempfehlungen und Hinweise zum Umgang mit verletzten Wölfen gibt der „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierissen“ unter D 1.2. Werden verletzte, hilflose oder kranke Wölfe gesichtet, sollte dies unverzüglich den zuständigen unteren Naturschutzbehörden oder dem KWBL (siehe Anhang 9.4) gemeldet werden. Diese Meldungen sind für das Wolfsmanagement sehr wichtig, um zeitnah Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise können Wölfe in Einzelfällen aufgrund einer Erkrankung auffälliges Verhalten entwickeln, welches ein Eingreifen erfordern kann (siehe Kap. 3.3). Bei einem verletzten Wolf wird von der zuständigen Naturschutzbehörde nach Bedarf eine Tierärztin oder ein Tierarzt zu Rate gezogen. Ist der Wolf nur leicht verletzt oder erscheint hilflos, entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde gegebenenfalls mit einer erfahrenen Person und dem tierärztlichen Fachpersonal, ob das Tier in freier Wildbahn belassen oder vorübergehend eingefangen und versorgt werden soll. Scheidet eine vorübergehende Gefangennahme oder die Belassung in freier Wildbahn für verletzte oder beeinträchtigte Wölfe aus, kann nur die zuständige Naturschutzbehörde die tierschutzkonforme Tötung des Tieres anordnen.

Für eine Behandlung, zur Beobachtung bei Krankheitsverdacht oder während der Genesung ist ein sicheres, von anderen Wölfen und Menschen abgeschirmtes Gehege unumgänglich. Ein entsprechendes Gehege zur Aufnahme und kurativen Behandlung von verletzten oder hilflos aufgefundenen Wölfen und Luchsen steht im Alternativen Bärenpark Worbis grundsätzlich zur Verfügung. Ob eine Aufnahmemöglichkeit besteht muss mit dem Bärenpark abgeklärt werden. Darüber hinaus müssen die dafür anfallenden Kosten von demjenigen übernommen werden, der die Aufnahme veranlasst.

Eine dauerhafte Unterbringung in einem Gehege scheidet für Wölfe bzw. Hybriden, die in freier Natur aufgewachsen sind, aus Tierschutzgründen in der Regel aus. Nur Welpen, die vor dem 1. September aufgegriffen werden, können in einem Gehege aufgezogen und tierschutzkonform gehalten werden, da bei Jungtieren noch eine Gewöhnung an eine Gehegehaltung möglich scheint. Die zuständige

Naturschutzbehörde entscheidet daher in Abstimmung mit dem KWBL und der zuständigen Veterinärbehörde, ob das Tier gesund gepflegt oder dauerhaft in einem geeigneten Gehege untergebracht werden kann beziehungsweise ob es getötet werden soll.

5.6 Hybriden

Das Einbringen von Hundegenen in die Wolfspopulation wirkt sich auf diese nachteilig aus. Es vermindert die Anpassungsfähigkeit und damit die langfristige Überlebensfähigkeit der Art in der freien Natur. Zweifelsfrei nachgewiesene Hybriden sind daher der Population aus Gründen des Artenschutzes zu entnehmen. Nach §45 a BNatSchG ist die Entnahme von Hybriden eine Pflichtaufgabe der dafür zuständigen Naturschutzbehörde. In Thüringen ist dies die obere Naturschutzbehörde.

Die Entnahme junger Hybridwelpen bis zu einem Alter von drei Monaten kann durch Fang und das Verbringen in ein geeignetes Gehege erfolgen, da sich diese noch an ein Leben in der Obhut von Menschen gewöhnen können. Auch hierfür bietet der Alternative Bärenpark Worbis grundsätzlich die Voraussetzung. Ältere und erwachsene, in freier Natur aufgewachsene Tiere, sind nicht in der Lage sich an ein Leben in Gefangenschaft anzupassen. Da die Wahrscheinlichkeit alle Mitglieder eines Hybridrudels lebend zu fangen sehr gering ist und die Möglichkeit besteht, dass Hybriden früher als Wölfe geschlechtsreif werden und abwandern, stellt die letale Entnahme die effektivste Methode zur Entnahme von Hybriden dar (LINNELL et al. 2008). Entnahmen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die von der oberen Naturschutzbehörde damit beauftragt wurden. Auch hierbei sind die Jagdtausübungsberechtigten nach Möglichkeit und sofern sie damit einverstanden sind, einzubeziehen.

5.7 Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Vorgaben

In Fällen, in denen Wölfe wiederholt zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwinden, besteht nach §§ 45 und 45a BNatSchG im Einzelfall die Möglichkeit zur Entnahme von Wölfen. Zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden können Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG erteilt werden. Die wichtigen rechtlichen Neuerungen des § 45a BNatSchG werden im „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutzierrissen“ (Umweltministerkonferenz 2021) dezidiert erläutert, womit wichtige Hilfestellungen für den Vollzug gegeben werden und die Rechtssicherheit von Entnahmegenehmigungen gefördert wird. Zu diesen Neuerungen des im März 2020 in Kraft getretenen §45a BNatSchG gehört unter anderem ein Fütterungs- und Anlockungsverbot für wildlebende Wölfe, ein Entnahmegebot für Hybriden sowie Änderungen zur Entnahmeregulierung von Wölfen, welche Herdenschutzmaßnahmen überwinden und Nutztiere reißen.

Ende des Jahres 2023 wurde von der Umweltministerkonferenz eine Ergänzung dieses Praxisleitfadens beschlossen, womit ein beschleunigtes Entnahmeverfahren für Wölfe eingeführt wurde, welche Herdenschutzmaßnahmen überwunden haben.

6 Weitere zentrale Bestandteile des Wolfsmanagements

6.1 Monitoring und Forschung

Unter Monitoring wird die reguläre und strukturierte Überwachung von Wildtieren verstanden. Es handelt sich nicht um eine reine Datenaufnahme oder Bestandserfassung, sondern um die Kontrolle und Sicherstellung, dass Managementmaßnahmen erfolgreich sind und Managementziele erreicht werden (REINHARDT et al. 2015). Ein systematisches Monitoring ist stets langfristig und zielorientiert aufgebaut und bildet eine wichtige Grundlage für ein geeignetes und effektives Management.

Die EU-Mitgliedsstaaten sind durch die FFH-Richtlinie verpflichtet, den Erhaltungszustand der in den Anhängen aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse regelmäßig zu dokumentieren. Ein wesentliches Ziel des Monitorings im Freistaat Thüringen ist es daher, Populationsgröße (Anzahl Rudel, territoriale Paare, territoriale Einzeltiere), Verbreitungsgebiete sowie die Trends dieser Parameter zu erfassen. An die durch das Monitoring gewonnenen Daten werden bestimmte Anforderungen gestellt, wie beispielsweise die Vergleichbarkeit auf Länderebene. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Naturschutz standardisierte wissenschaftliche Kriterien für das „Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland“ veröffentlicht (REINHARDT et al. 2015).

Es wird zwischen aktivem und passivem Monitoring unterschieden. Beim aktiven Monitoring stehen folgende methodische Ansätze im Mittelpunkt: Abspüren, Genetik, Fotofallen und Telemetrie. Im passiven Monitoring stehen zufällige Funde und Beobachtungen, sowie andere Hinweise im Vordergrund, die der zuständigen Behörde gemeldet werden. Hier hat das Engagement der Bevölkerung, von Förstern und Försterinnen, sowie der Jägerschaft und Naturschutzverbänden einen entscheidenden Einfluss.

Mit der Gründung des KWBL ging auch das Aufgabenfeld des Monitorings von Wolf, Biber und Luchs, welches zuvor am TLUBN angesiedelt war, an das TMUENF über. Das Wolfsmonitoring wird seitdem vom KWBL koordiniert und umgesetzt. Alle Daten fließen im KWBL zusammen und werden in einer von der DBBW zur Verfügung gestellten Datenbank archiviert. Die Ergebnisse aus dem landesweiten Monitoring werden vom KWBL ausgewertet und zeitnah für die Öffentlichkeitsarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Ländern sowie für die AG Wolf/Luchs Thüringen zur Verfügung gestellt. Halbjährlich wird außerdem ein aktueller Monitoringbericht für das Land Thüringen auf der Internetseite des TMUENF veröffentlicht (<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum>). Damit informiert das KWBL die Bevölkerung sowohl durch die Monitoringberichte als auch die auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Daten über aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Wölfe in Thüringen.

Derzeit liegt der Fokus des aktiven Monitorings auf dem Fotofallen-Monitoring. Hierbei werden Wildtierkameras im Gelände installiert. Nach der Festlegung durch das TMUENF und den Thüringer Datenschutzbeauftragten werden Wildtierkameras nur in vorher definierten Gebietskulissen eingesetzt. Darüber hinaus weisen Schilder auf den Kamera-Betrieb hin. Der Installation muss der Grundstückseigentümer im Voraus zugestimmt haben. In Staatswäldern wird das aktive Monitoring

im Auftrag des TMUENF von Thüringen Forst durchgeführt. Außerhalb von Staatswäldern ist damit die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde als externer Dienstleister vom TMUENF beauftragt. Das Monitoring auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforst) im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen wahrgenommen.

Im Hinblick auf das passive Monitoring sind Hinweise von den Naturschutzverbänden, der Jägerschaft, Försterinnen und Förstern sowie der Bevölkerung von großer Bedeutung. Ohne sie wäre es nicht leistbar, eine umfassende Datengrundlage zu ermitteln. Aus diesem Grund sollten Bürgerinnen und Bürger Beobachtungen und Hinweise über das eigens eingerichtete „Wolf-Luchs-Telefon“ oder per E-Mail an das KWBL melden (siehe Anhang 10). Insbesondere außerhalb von Wolfsgebieten sollten auch mögliche Risse von Wildtieren gemeldet werden. Die Meldungen von bestätigten Nutztierissen fließen ebenfalls ins Monitoring ein. Die Entnahme von Speichelproben für genetische Untersuchungen kann bei frischen Rissen wertvolle Hinweise auf den Verursacher bieten. Bei Kadavern, die bereits über einen längeren Zeitraum liegen und womöglich Witterung und Aasfressern ausgesetzt waren, ist die Entnahme von Proben jedoch wenig erfolgversprechend. Tot aufgefundene Wölfe sollten sofort der unteren Naturschutzbehörde (UNB), dem KWBL oder der Polizei gemeldet werden (siehe Anhang 10). Die Kadaver werden dann vom KWBL zur Untersuchung an das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) in Berlin gebracht, um wichtige Erkenntnisse zu Gesundheitszustand und Herkunft beziehungsweise Verwandtschaft des Tieres zu erhalten. Ergeben sich aus den Untersuchungen Anhaltspunkte für eine illegale Tötung des Wolfes, welche eine Straftat nach §71 BNatSchG darstellt, wird die entsprechende Polizeidienststelle informiert und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. Bei Anhaltspunkten auf eine anzeigepflichtige Tierseuche wird das zuständige Veterinäramt informiert.

Die abschließende Bewertung der Daten, die den aktuellen Monitoringstandards entsprechen, nehmen erfahrene Personen im KWBL vor. Die DBBW wird je nach Sachverhalt in die Bewertung einbezogen. Daten, welche die Grundlage für Vorkommensgebiete und Populationsgröße bilden, werden regelmäßig auf Fachebene diskutiert und gegebenenfalls nachbewertet, um eine einheitliche Beurteilung des Populationszustandes über Ländergrenzen hinweg zu gewährleisten. Entsprechend der großflächigen Lebensweise der Wölfe kommt vor allem beim Monitoring der bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere bei Rudeln, die in Grenzgebieten ansässig sind, ist eine Absprache der entsprechenden Bundesländer erforderlich. Jährlich findet außerdem das Nationale Monitoringtreffen von Bund und Ländern statt, im Ergebnis dessen die Bestandssituation des Wolfes in Deutschland für das abgeschlossene Monitoringjahr bewertet und anschließend veröffentlicht wird. Zukünftig soll in Thüringen außerdem eine Software zum Einsatz kommen, um sowohl die Schadensbegutachtung als auch die Meldung von Hinweisen und somit das Monitoring insgesamt effizienter zu gestalten.

Die Entwicklung der Wolfspopulation in Thüringen wird regelmäßig von wissenschaftlichen Forschungen begleitet. Im Fokus stehen dabei genetische Untersuchungen zu Herkunft und Verwandtschaftsverhältnis der hiesigen Wölfe sowie die Überwachung der genetischen Variabilität. Thüringen arbeitet dafür mit dem vom Bundesamt für Naturschutz empfohlenen „Nationalen Referenzzentrum für genetische Analysen bei Luchs und Wolf“ (Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung) zusammen. Seit dem Jahr 2022 bearbeitet das Zentrum für Wildtiergenetik der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung im Rahmen der „Verwaltungsvereinbarung Großkarnivorengenetik“ jährlich ein wechselndes genetisches Forschungsthema, welches sich unter anderem mit den Wölfen in Deutschland beschäftigt und dementsprechend auch die in Thüringen erhobenen Daten verwendet. Weiterhin unterstützt das KWBL die Forschung an Universitäten und Hochschulen, indem es bei Bedarf Informationen zu den Wölfen in Thüringen zur Verfügung stellt.

6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Zukunft der Wölfe in Thüringen hängt entscheidend davon ab, dass die Bevölkerung möglichst umfassend über die Tierart informiert wird. Öffentlichkeitsarbeit hilft dabei, Akzeptanz zu schaffen und Ängste abzubauen. Sie soll außerdem sicherstellen, dass über vom Wolf neu besiedelte Gebiete und damit eventuell einhergehende Schäden frühzeitig informiert wird und damit frühzeitig Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit erreicht frühzeitig die Bevölkerung, wirbt um Verständnis und Vertrauen und ebnet damit den Weg für ein möglichst konfliktarmes Miteinander von Bevölkerung und Wolf. Deshalb kommt der Öffentlichkeitsarbeit eine zentrale Stellung im Managementplan Wolf zu.

Im Freistaat Thüringen ist das KWBL für die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf zuständig. Die Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden im TMUENF ist Anlaufstelle für alle Presseanfragen zum Thema. Die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und die Einbindung der Partnerorganisationen richten sich an den langfristigen Zielen des Wolfsmanagements in Thüringen aus und werden entsprechend den aktuellen Erfordernissen regelmäßig überprüft und angepasst. Die den Managementplan Wolf begleitende Öffentlichkeitsarbeit bündelt alle aktuellen Informationen zum Thema in Thüringen und gibt diese aktiv bekannt. Dies geschieht durch Veröffentlichungen im Internet, Pressemitteilungen, Rundfunk- und Fernsehberichte, geeignete Druckmedien sowie Veranstaltungen und zielgruppenspezifische Vorträge. Die konkreten Maßnahmen richten sich nach den zu übermittelnden Botschaften und sind auf die jeweiligen Zielgruppen abgestimmt. Auf der Homepage des KWBL (<https://umwelt.thueringen.de/themen/naturartenschutz/kompetenzzentrum/wolf>) sind aktuelle Informationen zu Wolfsvorkommen in Thüringen aufgeführt und es werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Die Öffentlichkeitsarbeit zum Wolf findet landesweit statt. Infoveranstaltungen werden prioritär in den Gebieten durchgeführt, in denen sich Wölfe neu ansiedeln oder auffälliges Verhalten von Wölfen festgestellt wurde.

Eine wesentliche Zielgruppe für die Öffentlichkeitsarbeit sind die Nutztierhaltenden, insbesondere die Schafhalterinnen und -halter. Sie werden umfassend zum Thema Herdenschutz informiert und weitergebildet. Wichtige Monitoringergebnisse wie Hinweise zu Neuansiedelungen von Wölfen in einem Gebiet werden dem Landesschafzuchtverband zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Mitglieder informieren kann und damit verbesserte Schutzmaßnahmen rechtzeitig angewendet werden können.

Darüber hinaus kommt den Jagd- und Naturschutzverbänden Thüringens (nichtstaatlichen Organisationen) und anderen Einrichtungen (z.B. Tierparks, Großschutzgebieten, Waldschulheimen, Forstämtern mit Umweltbildungseinrichtungen) eine wichtige Rolle bei der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf zu.

7 Beratung und Zusammenarbeit

7.1 Arbeitsgruppe Wolf und Luchs Thüringen

Um Entscheidungen des Wolfsmanagements in Thüringen verantwortungsvoll zu treffen, wurde am 17. März 2009 die Arbeitsgruppe Wolf Thüringen gegründet. In ihr sind wichtige Verbände, Vereine und Interessengruppen ebenso vertreten wie Vertreter der Wissenschaft und der zuständigen Behörden. Die Arbeitsgruppe hat ausschließlich beratenden Charakter zu Fragen, wie mit den Wölfen in Thüringen zu verfahren ist. Sie trifft sich in der Regel zweimal im Jahr auf Einladung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, um die aktuelle Entwicklung des Wolfsgeschehens zu beraten.

Tabelle 2: Zusammensetzung der dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppe Wolf/Luchs Thüringen.

Behörde/Institution	ist/vertritt
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF), Ref. 44 – KWBL und 48	Oberste Naturschutzbehörde Oberste Jagdbehörde
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Ref. 33	Obere Naturschutzbehörde
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR)	Belange der Landwirtschaft
ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts	Belange der Forstwirtschaft und Jagd
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Ref. 32	Belange der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Landwirtschaft)
Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit, und Familie, Ref. 52	Belange des Tierschutzes
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, Stabsstelle Presse/Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
NABU Thüringen e.V.	Naturschutzverband
BUND Thüringen e.V.	Naturschutzverband
Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.	Nutztierhalter
Landesjagdverband Thüringen e.V.	Jäger

Bundesverband Deutscher Berufsjäger e. V. (Landesverband Thüringen)	Berufsjäger
Ökologischer Jagdverein Thüringen e. V.	Jäger
Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer	Jagdgenossenschaften Eigenjagdbesitzer
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge	Belange des Bundesforstes
Thüringer Bauernverband e.V.	Landwirtschaftsbetriebe

7.2 Länderübergreifender Informationsaustausch

Die länderübergreifende Kooperation ist für das Wolfsmanagement unerlässlich und kann nur auf Bundesebene sinnvoll organisiert werden. Thüringen nimmt daher an Bund-Länder-Abstimmungen zum Thema Wolf, beispielsweise dem jährlich stattfindenden Monitoringtreffen, teil. Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) steht den Bundesländern beratend zur Seite, bündelt aktuelle Informationen zum Wolf auf Bundesebene und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich (<https://www.dbb-wolf.de/>).

Darüber hinaus findet auch eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Bundeszentrum Weidetiere und Wolf (BZWW) statt. Eine Hauptaufgabe des BZWW ist die Informationsbündelung fachlich fundierter und praxisrelevanter Inhalte insbesondere zum Thema Herdenschutz. Ziel dabei ist es, allen Weidetierhalterinnen und Weidetierhaltern einen Überblick zu Fachinformationen sowie Zugang zu weiterführenden Informationen zu bieten.

8 Literatur

Literaturverzeichnis:

- ANSORGE, H., KLUTH, G. & HAHNE S. (2006): Feeding ecology of wolves *Canis lupus* returning to Germany. *Acta Theriologica* 51 (1): 99-106
- BFN (2019). Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN Skripten 530; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, erstellt durch DBBW
- BFN (2025). Wolfsvorkommen in Deutschland,
<https://www.bfn.de/daten-und-fakten/wolfsvorkommen-deutschland>
- CHAPRON G, KACZENSKY P, LINNELL JD, VON ARX M, HUBER D, ANDRÉN H, LÓPEZ-BAO JV, ADAMEC M, ÁLVARES F, ANDERS O, BALČIAUSKAS L, BALYS V, BEDŮ P, BEGO F, BLANCO JC, BREITENMOSER U, BRØSETH H, BUFKA L, BUNIKYTE R, CIUCCI P, DUTSOV A, ENGLEDER T, FUXJÄGER C, GROFF C, HOLMALA K, HOXHA B, ILIOPOULOS Y, IONESCU O, JEREMIĆ J, JERINA K, KLUTH G, KNAUER F, KOJOLA I, KOS I, KROFEL M, KUBALA J, KUNOVAC S, KUSAK J, KUTAL M, LIBERG O, MAJIĆ A, MÄNNIL P, MANZ R, MARBOUTIN E, MARUCCO F, MELOVSKI D, MERSINI K, MERTZANIS Y, MYŚLAJEK RW, NOWAK S, ODDEN J, OZOLINS J, PALOMERO G, PAUNOVIĆ M, PERSSON J, POTOČNIK H, QUENETTE PY, RAUER G, REINHARDT I, RIGG R, RYSER A, SALVATORI V, SKRBINŠEK T, STOJANOV A, SWENSON JE, SZEMETHY L, TRAJÇE A, TSINGARSKA-SEDEFICHEVA E, VÁŇA M, VEEROJA R, WABAKKEN P, WÖLFL M, WÖLFL S, ZIMMERMANN F, ZLATANOVA D, BOITANI L. (2014): Recovery of large carnivores in Europe's modern human-dominated landscapes. *Science* 346:1517-1519.
- DBBW (2023): Welche Krankheiten können Wölfe bekommen?,
<https://www.dbb-wolf.de/mehr/faq/welche-krankheiten-koennen-woelfe-bekommen>
- DBBW (2025): <https://www.dbb-wolf.de/>
- DEUTSCHER JAGDVERBAND DJV E.V. (2018): Hundearbeit im Wolfsgebiet, unter
<https://www.jagdverband.de/downloads/publikationen> (abgerufen am 04.04.2024).
- HOLZAPFEL, M., KINDERVATER, J., WAGNER, C. & ANSORGE, H. (2016): Nahrungsökologie des Wolfes in Sachsen von 2001 bis 2016, Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, unter <https://www.wolf.sachsen.de/nahrungsanalyse-4446.html> (abgerufen am 19.12.2023)
- IFAW (2019): „Neue Zahlen: Mehr Wolfsrudel in Westpolen“, unter
<https://www.ifaw.org/deutschland/news> (abgerufen am 19.11.2019)
- KACZENSKY, P., CHAPRON, G., VON ARX, M., HUBER, D., ANDRÉN, H. & LINNELL, J. D. C. (Eds) (2013), Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe. Report prepared for the European Commission. Contract N°070307/2012/629085/SER/B3.

- KLUTH, G., REINHARDT, I., ENDEL, J., LUDWIG, V., MÖSLINGER, H., SOLLUNTSCH, P. & S. KOERNER (2019): Mit Wölfen leben - Über die Rückkehr des Wolfes nach Sachsen. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaats Sachsen.
- LEOPOLD, A. (1933): Game Management. New York
- LINNELL, J.D.C., R. ANDERSEN, Z. ANDERSONE, L. BALCIAUSKAS, J.C. BLANCO, L. BOITANI, S. BRAINERD, U. BREITENMOSER, I. KOJOLA, O. LIBERG, J. LOE, H. OKARMA, H.C. PEDERSEN, C. PROMBERGER, H. SAND, E.J. SOLBERG, H. VALDMANN & P. WABAKKEN (2002). The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans. NINA/NIKU report, NINA Norsk institutt for naturforskning, Trondheim, Norway
- LINNELL, J. D. C., KOVTUN, E. & ROUART, I. (2021). Wolf attacks on humans: an update for 2002–2020. NINA Report 1944 Norwegian Institute for Nature Research.
- LINNELL, J., V. SALVATORI & L. BOITANI (2008). Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/ 424162/MAR/B2)
- LIPPITSCH, P., H. KÜHL & I. REINHARDT ET AL. (2024). Feeding dynamics of the wolf (*Canis lupus*) in the anthropogenic landscape of Germany: a 20-year survey. *Mamm Biol* 104, 151–163 (2024). <https://doi.org/10.1007/s42991-024-00399-2>
- NITZE, M. (2012) Schalenwildforschung im Wolfsgebiet der Oberlausitz - Projektzeitraum 2007-2010. Forschungsbericht der Forstzoologie / AG Wildtierforschung, TU Dresden
- RÄIKKÖNEN J, VUCETICH J, VUCETICH L, PETERSON R, NELSON M (2013) What the Inbred Scandinavian Wolf Population Tells Us about the Nature of Conservation. *PLoS ONE* 8(6): e67218. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0067218>
- REINHARDT, I. & G. KLUTH (2007). Fachkonzept Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skripten 201
- REINHARDT, I., KACZENSKY, P., KNAUER, F., RAUER, G., KLUTH, G., WÖFL, S., HUCKSCHLAG, D. & WOTSCHIKOWSKY, U. (2015). Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. BfN-Skripten 413. Bundesamt für Naturschutz Bonn
- REINHARDT, I., KACZENSKY, P., FRANK, J., KNAUER, F., KLUTH, G. (2018). Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten. BfN-Skripten 502
- REINHARDT, I., KLUTH, G., COLLET, S., SZENTIKS, C. (2023). Wölfe in Deutschland. Statusbericht 2022/2023. <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>
- ROBIN, K., GRAF, R., SCHNIDRIG-PETRIG, R. (2017) Wildtiermanagement. Haupt-Verlag, Bern. 335 S.

- SALVATORI, V. & J. LINNELL (2005). Report on the conservation status and threats for wolf (*Canis lupus*) in Europe. Council of Europe. PVS/Inf (2005) 16
- SCHUMANN, E (2022). Entwicklung der Schalenwildbestände im Fläming vor dem Hintergrund der Besiedlung durch den europäischen Wolf. Bachelorarbeit. Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.
- STIER, N., MEIßNER-HYLANOVÁ, V., BORCHERT, M., KRUK, M., ROHDE, J., ELZE, S., LÜDERS, F. & ROTH, M. (2016). Untersuchung zum Einfluss des Wolfes auf Schalenwild, mit Schwerpunkt Damwild, Zwischenbericht 2016, 26 S.
- SZEWczyk, M., NOWAK, S., NIEDŹWIECKA, N. et al. (2019): Dynamic range expansion leads to establishment of a new, genetically distinct wolf population in Central Europe. *Sci Rep* 9, 19003. <https://doi.org/10.1038/s41598-019-55273-w>
- SZEWczyk, M., C. NOWAK, P. HULVA, J. MERGEAY, A. V. STRONEN, B. Č. BOLFIKOVÁ, S. D. CZARNOMSKA, T. A. DISERENS, V. FENCHUK, M. FIGURA, A. DE GROOT, A. HAIDT, M. M. HANSEN, H. JANSMAN, G. KLUTH, I. KWIATKOWSKA, K. LUBIŃSKA, J. R. MICHAUX, N. NIEDŹWIECKA, S. NOWAK, K. OLSEN, I. REINHARDT, M. ROMAŃSKI, L. SCHLEY, S. SMITH, R. ŠPINKYTĒ-BAČKAITIENĒ, P. STACHYRA, K. M. STĘPNIAK, P. SUNDE, P. F. THOMSEN, T. ZWIJACZ-KOZICA & R. W. MYŚLAJEK (2021): Genetic support for the current discrete conservation unit of the Central European wolf population. *Wildlife Biology*: wlb.00809
- UMWELTMINISTERKONFERENZ (2021). Umlaufbeschluss Nr. 52/2021: Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen.
- WAGNER, C., ANSORGE, H., KLUTH, G. & REINHARDT I. (2009). Fakten aus Losungen – zur Nahrungsökologie des Wolfes in Deutschland von 2001 bis 2008. *Mitteilungen für sächsische Säugetierfreunde*. NABU Sachsen
- WOTSCHIKOWSKY, U. (2006). Wölfe, Jagd und Wald in der Oberlausitz.
- WOTSCHIKOWSKY, U. (2007). Wölfe und Jäger in der Oberlausitz.

9 Anhang

9.1 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)

1 Zuwendungszweck, Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel ist es, durch den Wolf oder den Luchs verursachte Schäden zu verringern sowie durch den Wolf verursachte Schäden zu verhindern, um damit die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Thüringens durch diese Prädatoren zu erhöhen. Die Regelung dient zudem der Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und der Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung. Dazu gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen, bei denen der Wolf oder der Luchs als Verursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann.

1.2 Die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf sowie für zusätzliche laufende Betriebsausgaben für die Anwendung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf, werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums sowie des Thüringer Verwaltungs-verfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen sowie zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf werden zudem aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAK-G) sowie aufgrund des GAK Rahmenplans, Förderbereich 4 J „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden durch den Wolf oder den Luchs werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 53 ThürLHO, der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Finanzministeriums und des ThürVwVfG in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Rechtsgrundlagen nach dem europäischen Beihilfenrecht sind für die

- Präventionsmaßnahmen die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21. Dezember 2022, S. 1, im Folgenden EU-Rahmenregelung) in der jeweils geltenden Fassung, Beihilfennummern SA.55264 (2020/N), SA.103724 (2022/N), SA.108736 (2023/N),
- laufenden Betriebsausgaben Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 14. Dezember 2022, S. 1, im Folgenden AgrarGVO) in der jeweils geltenden Fassung, Beihilfennummer SA.108724 (2023/XA),
- Billigkeitsleistungen Artikel 29 AgrarGVO in der jeweils geltenden Fassung, Beihilfennummer SA. (wird nach Anzeige über SANI2 ergänzt) und
- Leistungen an Empfänger außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

(ABl. L vom 15. Dezember 2023, im Folgenden Gewerbe-de-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Gegenstand der Zuwendungen und Billigkeitsleistungen

Im Rahmen der Zuwendungen werden Aufwendungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf (Präventionsmaßnahmen sowie zusätzliche laufende Betriebsausgaben) gefördert. Billigkeitsleistungen werden zur Minderung der durch den Wolf oder den Luchs verursachten wirtschaftlichen Belastungen gewährt (Schadensausgleich).

3 Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger bzw. Begünstigte können Unternehmen sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Zuwendungsempfänger bzw. Begünstigte können De-minimis-Beihilfen nach der Gewerbe-de-minimis-Verordnung erhalten.

3.2 Nicht gefördert werden bzw. von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 2.2 Randnr. 23 der EU-Rahmenregelung, sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 dieser EU-Rahmenregelung verursacht wurden, sowie
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AgrarGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

4 Voraussetzungen für Zuwendungen und die Gewährung von Billigkeitsleistungen

Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen und zusätzliche laufende Betriebsausgaben werden in ganz Thüringen mit Ausnahme des beplanten Bereichs nach § 30 Baugesetzbuch der Städte Erfurt, Gera und Jena gewährt. Billigkeitsleistungen werden in ganz Thüringen gewährt.

4.1 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Voraussetzung für die Zuwendung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf nach Ziffer 5.2.1 ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme und Wert des Schutzgutes.

Die Präventionsmaßnahme darf nicht vor ihrer Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist im Ausnahmefall möglich, aber bei der Bewilligungsbehörde gesondert zu beantragen und zu begründen.

4.1.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im

ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt sowie zur Optimierung von Schutzmaßnahmen für Gehegewild werden unter der Voraussetzung gewährt, dass sie jeweils den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Im Einzelfall können gleichwertige Präventionsmaßnahmen mit Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) gefördert werden.

4.1.2 Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Pferden oder Rindern, soweit nicht von 4.1.1 erfasst, werden im Einzelfall unter der Voraussetzung gewährt, dass das Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs (KWBL) oder ein vom KWBL beauftragter Sachverständiger mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Wolfsübergriff festgestellt hat, der beim Zuwendungsempfänger einen Schaden verursacht hat.

4.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf:

Voraussetzung für die Zuwendung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen und Ziegen ist die Verwendung der in Anlage 1 unter Punkt a) und b) aufgeführten optimalen Herdenschutzzäune bzw. der in Anlage 3 aufgeführten Herdenschutzhunde.

Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

Voraussetzung für die Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben für außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Zuwendungsempfänger ist, dass die Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasserschutz dient. Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten keine Zuwendung.

Voraussetzung für die Zuwendung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme (für welche die zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben anfallen) und Wert des Schutzgutes.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren gewährt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums, die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

4.3 Billigkeitsleistungen

Billigkeitsleistungen für durch Wolfs- oder Luchsübergriffe bedingte Schäden an Nutztieren und Gehegewild bzw. damit verbundene Sachschäden können unter folgenden Voraussetzungen nach § 53 ThürLHO gewährt werden:

4.3.1 bei einem erstmaligen Wolfsübergriff, wenn

- a) der Schaden, innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisaufnahme, unter der auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (<https://umwelt.thueringen.de/themen/naturartenschutz/kompetenzzentrum>) benannten Telefonnummer des Kompetenzzentrums Wolf, Biber, Luchs (KWBL) gemeldet wurde,
- b) das KWBL oder ein von diesem beauftragter Sachverständiger den Wolf als Schadensverursacher feststellt oder feststellt, dass der

Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Wolf verursacht wurde,

- c) die Nutztiere sowie Gehegewild, die meldepflichtig sind, bei der Tierseuchenkasse des Landes bzw. gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung registriert/ gemeldet sind und
- d) die Nutztiere sowie Gehegewild vor dem Wolfsübergriff mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, einen von ihm Beauftragten oder mindestens zwei ausgebildeten Herdenschutzhunden innerhalb einer, der guten fachlichen Praxis entsprechenden, Umzäunung beaufsichtigt wurden.

4.3.2 bei einem wiederholten Wolfsübergriff, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 Buchst. a), b) und c) vorliegen und
- b) bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt, ein optimaler Herdenschutz gemäß Anlage 1 vorlag. Sofern bei einem Schadenseintritt kein wolfsabweisender optimaler Herdenschutz nach Anlage 1 vorlag, ist der Ausgleich von nachfolgenden Schäden am gleichen Ort nur möglich, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (max. 4 Wochen) verbindlich eine der vorgegebenen Maßnahmen für einen optimalen Herdenschutz umgesetzt wurde oder
- c) bei der Haltung von Gehegewild, Pferden und Rindern mindestens die Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung eingehalten wurden.

4.3.3 bei einem Luchsübergriff, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 Buchst. a) und c) vorliegen und
- b) das KWBL oder ein von diesem beauftragter Sachverständiger den Luchs als Schadensverursacher feststellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellt, dass der Schaden durch einen Luchs verursacht wurde und
- c) die Nutztiere sowie Gehegewild vor dem Luchsübergriff mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, einer von ihm beauftragten Person oder mindestens zwei ausgebildeten Herdenschutzhunden innerhalb einer, der guten fachlichen Praxis entsprechenden, Umzäunung beaufsichtigt wurden.

Sonstige Bestimmungen zu Punkt 4:

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungs- oder entschädigungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen erfolgen nicht für Präventionsmaßnahmen zugunsten von oder für Schäden an Kaninchen, Geflügel und anderen Kleintieren.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung oder Billigkeitsleistung

5.1 Art und Höhe der Zuwendung oder Billigkeitsleistung

5.1.1 Präventionsmaßnahmen

Die Zuwendungen im Fall der Prävention werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung wird ab einer Mindesthöhe von 300 EUR gewährt.

a) Zuwendung zur Gewährleistung des optimalen Herdenschutzes

Die Zuwendungen zur Gewährleistung eines optimalen Herdenschutzes für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt gemäß den Vorgaben in Anlage 1, zur Anschaffung von Herdenschutzhunden gemäß den Vorgaben in Anlage 3 und zur Optimierung von Schutzmaßnahmen für Gehegewild gemäß den Vorgaben in Anlage 4 oder zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzes i. S. v. 4.1.1 Satz 2 werden im Wege einer Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.

b) Zuwendung zur Gewährleistung eines wolfsabweisenden Grundschatzes

Die Zuwendungen zur Gewährleistung eines wolfsabweisenden Grundschatzes für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt gemäß den Vorgaben in Anlage 2 werden im Wege der Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben, gewährt.

Bei Zuwendungen zum Erwerb und zur Installation von Zäunen und Zubehör nach den Anlagen 1 a) bis c) und 2 hat der Antragsteller für die allgemeine Sicherungspflicht einen Eigenanteil von 20 Prozent zu tragen.

Es können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger für präventive Maßnahmen nach 5.2.1 b), c) und g) mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Alle übrigen Zuwendungen für investive Maßnahmen werden im Wege einer Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.1.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben

Die Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben beziehen sich auf Maßnahmen nach Anlage 1 a) und b) sowie Anlage 3 dieser Richtlinie. Sie werden als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der unter 5.2.2 genannten Höhe für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren gewährt.

5.1.3 Billigkeitsleistungen
Die Billigkeitsleistung im Falle eines Schadens wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in einer Höhe von 100 Prozent des Schadens bzw. der mit diesem Schaden verbundenen Ausgaben sowie der Ausgaben für den Tierarzt gewährt.

5.2 Zuwendungsfähigkeit / Entschädigungsfähigkeit

5.2.1 Zuwendungsfähig sind bei Präventionsmaßnahmen

- a) Ausgaben zur Anschaffung von Zäunen nach Anlagen 1 und 2 für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt.
- b) Ausgaben zur Sicherung von Gehegewild (Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild) zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gemäß Anlage 4.
- c) Ausgaben zur Anschaffung und Errichtung von festen Nachtpferchen für Schafe und Ziegen.
- d) Ausgaben zur Anschaffung einschließlich Ausbildung von Herdenschutzhunden nach Anlage 3.
- e) Ausgaben für die Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten.
- f) Ausgaben zur Anschaffung von Zäunen nach Anlage 1 sowie von Herdenschutzhunden nach Anlage 3, zum Schutz von Pferden und Rindern im Einzelfall.
- g) Ausgaben für sonstige vergleichbare Maßnahmen nach Zustimmung durch das TMUENF im Einzelfall.

5.2.2 Zuwendungsfähig sind bei zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben

a) zusätzliche Aufwendungen zur Errichtung von Zäunen nach Anlage 1 a) und b) zum Schutz von Schafen und Ziegen.

Die jährliche Zuwendung beträgt 1.405 EUR je Kilometer mobilen Zauns pro Jahr für Zäune nach Anlage 1 bei Schafen und Ziegen.

b) zusätzliche laufende Betriebsausgaben für Herdenschutzhunde, wenn der Einsatz geeignet ist, den Schutz der Herde maßgeblich zu verbessern; Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zuwendung beträgt 2.386 EUR pro Herdenschutzhund und Jahr.

Die Zahlung der Zuwendung für zusätzliche laufende Betriebsausgaben ist auf maximal 450 EUR pro Hektar förderfähiger Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

5.2.3 Billigkeitsleistungen
Die Billigkeitsleistungen können Folgendes umfassen:

- a) die Kosten für durch den Wolf/Luchs getötete Tiere basierend auf dem Marktwert,
- b) die indirekten Kosten wie die Tierärztkosten für die Behandlung verletzter Tiere maximal bis zum ermittelten Marktwert sowie

-
- Einkommensverluste aufgrund niedrigerer Produktionserträge im Zusammenhang mit Angriffen durch Wolf/Luchs sowie
- c) den Ausgleich von Sachschäden an landwirtschaftlichen Ausrüstungen, Maschinen, landwirtschaftlichen Gebäuden und Lagerbeständen berechnet auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis. Der Ausgleich darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwertes.

Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Begünstigten. Marktwerte und Schadenshöhen werden durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) ermittelt.

Der Betrag wird um etwaige Kosten gekürzt, die dem Begünstigten aufgrund des Schadensereignisses nicht entstanden sind und die andernfalls angefallen wären. Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der ermittelte Schaden ist daher um folgende Beträge zu kürzen, die in Verbindung mit dem durch den Wolf/Luchs verursachten Schaden stehen:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- zweckgebundene Mittel Dritter (z.B. in Form von Spenden).

- 5.3 Nicht zuwendungsfähig oder entschädigungsfähig sind Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Vorzeitiger Ausstieg bei zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben:

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung hat bei der Bewilligungsbehörde, der oberen Naturschutzbehörde, zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Antragsformulare zu verwenden, die auf der Internetseite des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/wolf-luchs-praevention-und-schadensregulierung>) veröffentlicht sind oder bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden können.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit bzw. Entschädigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Bestimmungen dieser Richtlinie und der sonstigen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der

Empfänger kann die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

- 7.3.1 Präventionsmaßnahmen
Die Zuwendungen für Präventionen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckungszwecks benötigt werden.
- 7.3.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben
Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben werden jährlich, jeweils zum Ende der Weidesaison, ausgezahlt.
- 7.3.3 Billigkeitsleistungen
In Schadensfällen sind die Billigkeitsleistungen mit der dem Bescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Bescheides.
- 7.4 Verwendungsnachweis
- 7.4.1 Präventionsmaßnahmen
In Anwendung der Verwaltungsvorschrift Nr. 14 zu § 44 ThürLHO besteht für Präventionsmaßnahmen bis 25.000 Euro der Verwendungsnachweis, abweichend von den ANBest-P Nr. 6.2 und 6.3, aus einem zahlenmäßigen Nachweis, welcher zusammen mit einer Kopie des Rechnungsbelegs oder bei mehreren Belegen aus einer Belegliste für die zahlenmäßig nachzuweisenden Positionen einzureichen ist.
Für Fördermaßnahmen über 25.000 Euro wird zusätzlich ein Sachbericht gefordert.
- 7.4.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben
Für zusätzliche laufende Betriebsausgaben ist abweichend von ANBest-P Nr. 6.2 bis 6.5 jährlich ein Nutzungsbericht (Angaben über die zweckentsprechende Verwendung und das erzielte Ergebnis) und zahlenmäßiger Nachweis (in Form eines Weidetagebuchs) gemäß Bewilligungsbescheid vorzulegen.
Zusätzlich muss am Ende des Verpflichtungszeitraums ein Sachbericht vorgelegt werden.
- 7.5 Controlling
Die Fördermaßnahmen für Prävention werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach 1.1. dieser Richtlinie dient die Anzahl der Wolfsübergriffe, die trotz durchgeführter Präventionsmaßnahmen zu einem Schaden geführt haben. Diese wird in Beziehung zu den in Thüringen aktuell vorkommenden Wölfen gesetzt. Zusätzlich werden die maßnahmenbezogenen Auswertungsergebnisse zu förderprogrammspezifischen Zielanalysen und Zielkorrekturen herangezogen.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie das

ThürVwVfG und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (auch nach § 44 Abs. 1 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofes (§ 91 Bundeshaushaltsordnung) bleiben davon unberührt.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, den

Tilo Kummer
Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Anlage 1:

Optimale Herdenschutzmaßnahmen

a) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Der Netzgeflecht- oder Elektrozaun schließt in einer Höhe von 120 cm mit einem im Wind beweglichen Flatterband oder einer Breitbandlitze ab. Zur Vermeidung des Durchhängens des Bandes unter einer Höhe von 120 cm ist ein Befestigen des Bandes in geringfügig größerer Höhe an den Pfählen notwendig.

Oder

b) ein komplett geschlossener, mindestens 120 cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mindestens fünfdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm, 120 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab.

Oder

c) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim mind. vierdrähtigen Elektrozaun hat die unterste Litze einen Abstand von maximal 20 cm zum Boden. Die Schutzmaßnahme erfolgt in Kombination mit einer ausreichenden Anzahl ausgebildeter Herdenschutzhunde (Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen).

Oder

- d) bestehenden Grundschutz optimieren
1. optisch auf mindestens 120 cm erhöhen (z. B. Anbringen von im Wind beweglichen, Flatterband oder einer Breitbandlitze - über dem Zaun),
 2. bestehende Zäune vor Untergrabung schützen:
 - einen Zaun mindestens 50 cm tief eingraben bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgesteinoder
 - einen Zaun nach außen mindestens 50 cm flach verlegen und mit Erdnägeln sichernoder
 - eine E-Litze mit höchstens 20 cm Bodenabstand anbringen.

Zu allen genannten elektrifizierten Netzgeflecht- oder mehrdrähtigen Elektrozäunen ist die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten; von

korrosionsbeständigen Erdungspfählen sowie von Zaunpfählen, welche auch die nachträgliche Erhöhung (Anbringen von Breitbandlitzen - Flatterband) des Zauns auf 120 cm ermöglichen, förderfähig.

Anlage 2:

Wolfsabweisender Grundschutz

Ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrätiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim mind. vierdrätigen Elektrozaun hat die unterste Litze einen Abstand von maximal 20 cm zum Boden.

Die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten; von Zaunpfählen sowie von korrosionsbeständigen Erdungspfählen ist ebenfalls förderfähig.

Anlage 3:

Einzelheiten zur Förderung von Herdenschutzhunden (HSH)

- a) Die HSH gehören insbesondere den Rassen Pyrenäenberghund und Maremmano-Abruzzese oder Mischungen aus diesen beiden Rassen an. Darüber hinaus sind auch andere Rassen förderfähig, sofern die Hunde aus Herdenschutz-Arbeitslinien stammen.
- b) Bei Schafen und Ziegen ist eine Mindestherdengröße von 100 Tieren erforderlich. Bei besonders wertvollen Beständen (z. B. Herdbuchtieren) sowie bei Landschafts-pflegeaufgaben, die kleinere Herden erfordern, kann im Einzelfall auch eine geringere Anzahl von Schafen und Ziegen ausreichen. Bei einer Herdengröße von 100 bis einschl. 200 Tieren sind mindestens 2 HSH einzusetzen und bis zu 3 HSH förderfähig, ab 200 Tieren ist für jeweils bis zu 150 weitere Herdentiere maximal ein weiterer HSH förderfähig.

Bei Pferden und Rindern im Einzelfall nach einem nachgewiesenen Wolfsübergriff, bei sonstigen Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm beträgt sowie bei allen anderen Nutztieren, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von HSH im Einzelfall gegeben ist.

- c) Herdenschutzhunde müssen tierschutzgerecht gehalten werden. Ein HSH-Team besteht immer aus mindestens 2 ausgebildeten, erwachsenen HSH.
- d) Bei der Anschaffung eines HSH mit einem Alter ab 2 Jahren ist dem Antrag eine Erklärung des Anbieters über die Tauglichkeit des HSH sowie ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung bei folgender Organisation beizufügen:
 - Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e.V. (AG HSH, <https://ag-herdenschutzhunde.de>)

Die Herdenschutzhunde müssen über einen Transponder identifizierbar sein. Die Chipnummer ist auf dem Prüfzertifikat zu vermerken.

- e) Die Förderung der Anschaffung eines HSH mit einem Alter unter 2 Jahren kann nur erfolgen, wenn eine qualifizierte Ausbildung des HSH sichergestellt ist und wenn sichergestellt und nachgewiesen wird, dass mindestens zwei ältere und erfahrene HSH zur Sozialisation und Ausbildung zur Seite stehen. Die Prüfung als Herdenschutzhund, bei der unter d) genannten Organisation muss im dritten Lebensjahr erfolgreich abgeschlossen werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, sind sowohl die Anschaffungskosten als auch die bereits ausgezahlten Unterhaltungskosten zurückzuzahlen.
- f) Der künftige Halter oder dessen Beauftragter hat nachweislich an einer mindestens zweitägigen Schulung mit den Mindestlehrinhalten: Biologie, Aufgabe und Charakter des HSH, Anschaffung und Auswahl von HSH, Aufzucht und Sozialisierung, Haltung, Fütterung, Hygiene und Krankheiten, Ausbildung und Training, Abbruchsignal, Bedeutung und Verbindlichkeit der Zäunung sowie tierschutzrechtliche Grundlagen teilgenommen. Die Bewilligungsbehörde kann nachgewiesene gleichwertige Erfahrungen, welche die erforderliche Sachkunde gewährleisten, anerkennen; bei der Anschaffung eines HSH unter zwei Jahren müssen sich diese auch auf die Ausbildung eines HSH erstrecken.
- g) Davon abweichende Maßnahmen können im begründeten Einzelfall nach Zustimmung durch das TMUENF gefördert werden.

Anlage 4:

Einzelheiten zur Sicherung von Gehegewild zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Eine Verbesserung der Grundsicherung (nach der guten fachlichen Praxis) von Gehegewild vor Schäden durch den Wolf kann durch den Schutz von Zäunen vor Untergrabung erreicht werden. Förderfähig ist dabei nur der zusätzliche wolfsbedingte Mehraufwand, der über den Grundschutz der allgemeinen Sicherungspflicht hinausgeht.

Folgende Optionen stellen einen geeigneten Untergrabschutz dar:

- ein Zaun, der mindestens 50 cm tief eingegraben ist - bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgestein

oder

- ein nach außen mindestens 50 cm flach verlegter Zaun, der mit Erdnägeln gesichert ist

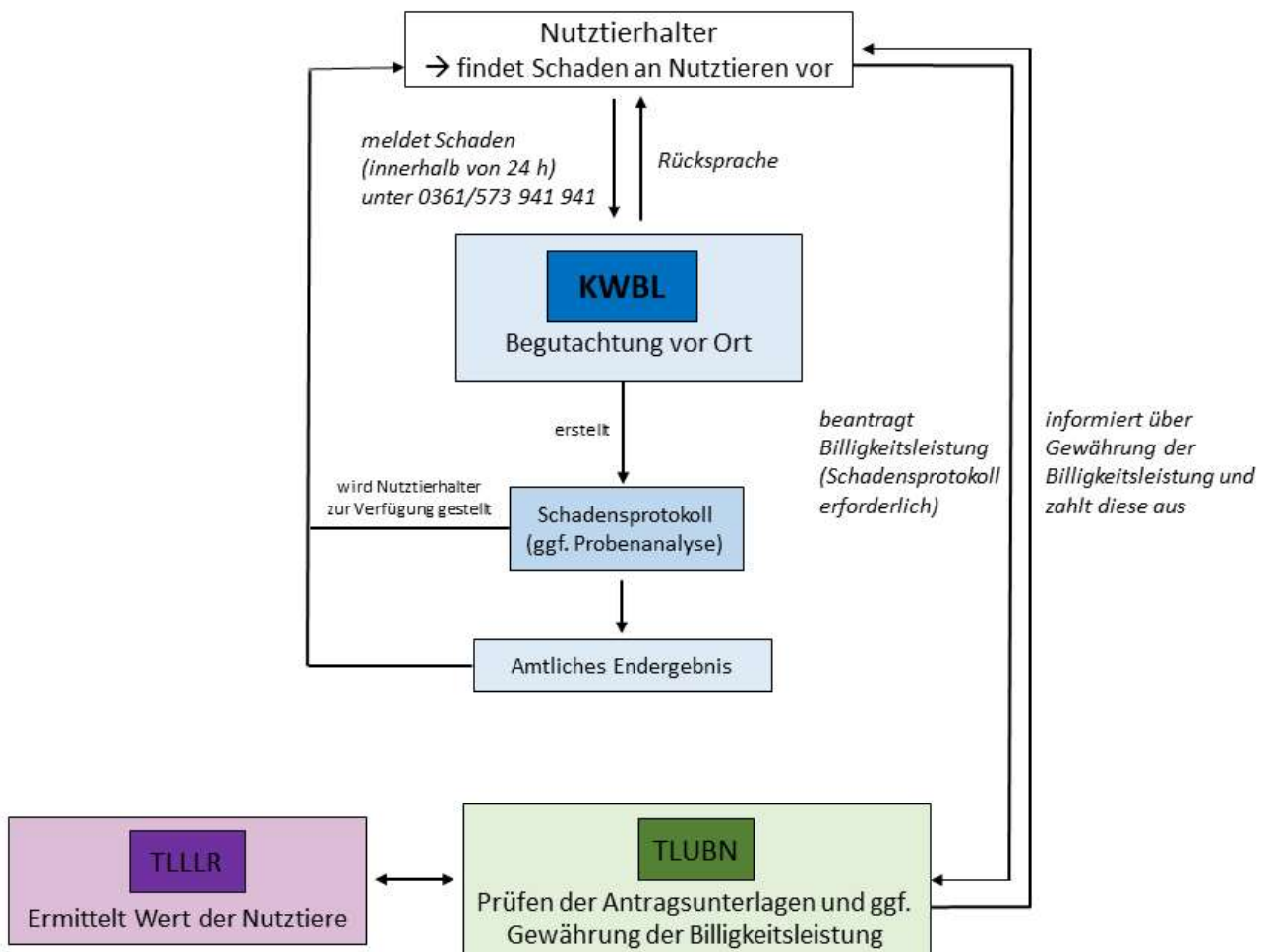
oder

- eine Elektro-Litze, die außen am Zaun mit höchstens 20 cm Bodenabstand angebracht ist und das gesamte Gehege umschließt.

Der Untergrabschutz von Weidetoren (z.B. durch sogenannte Elektrifizierungssets) ist, in Kombination mit Untergrabschutz des Zauns, ebenfalls förderfähig.

Die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten sowie von korrosionsbeständigen Erdungspfählen ist ebenfalls förderfähig.

9.1 Schematische Darstellung des Verfahrens zur Regulierung von wolfsbedingten Schäden in Thüringen



9.2 Abkürzungen, Begriffe & Definitionen

9.2.1 Abkürzungen

AG Wolf/Luchs TH	Arbeitsgruppe Wolf/Luchs Thüringen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EU	Europäische Union
e. V.	Eingetragener Verein
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
IZW	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung im Forschungsverbund Berlin e.V.
KWBL	Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs
LJV	Landesjagdverband e. V.
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
ONB	Obere Naturschutzbehörde
TLLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMUENF	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
UJB	Untere Jagdbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde

9.2.2 Begriffserklärungen

Erfahrene Person: Eine Person gilt als erfahren, wenn sie bereits ausgiebig mit dem Monitoring des Wolfes beschäftigt war, so dass sie Routine im Erkennen und Interpretieren von Hinweisen hat (aus KACZENSKY et al. 2009).

Gehegewild (auch als Gatterwild bezeichnet): In Gehegen gehaltene und gezüchtete ursprünglich wilde Huftiere (Schalenwild)

Habituierung: Gewöhnung, beispielsweise Gewöhnung in der Kulturlandschaft lebender Wildtiere an die Anwesenheit von Menschen.

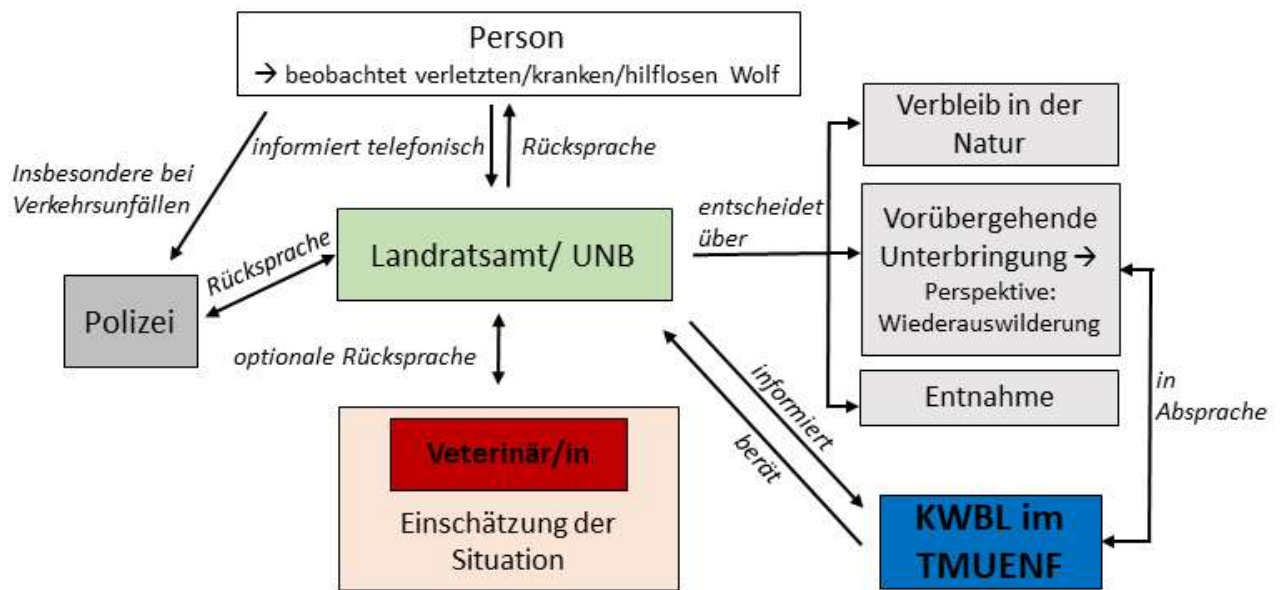
Extreme (unerwünschte) Habituierung: Verlust der Vorsicht vor Menschen und Gewöhnung an dessen Nähe, z. B. durch Fütterung.

Vergrämung: Konditionierung mittels negativer Reize. Soll einem Tier nachhaltig eine unangenehme Erfahrung im Zusammenhang mit einer bestimmten Maßnahme vermitteln.

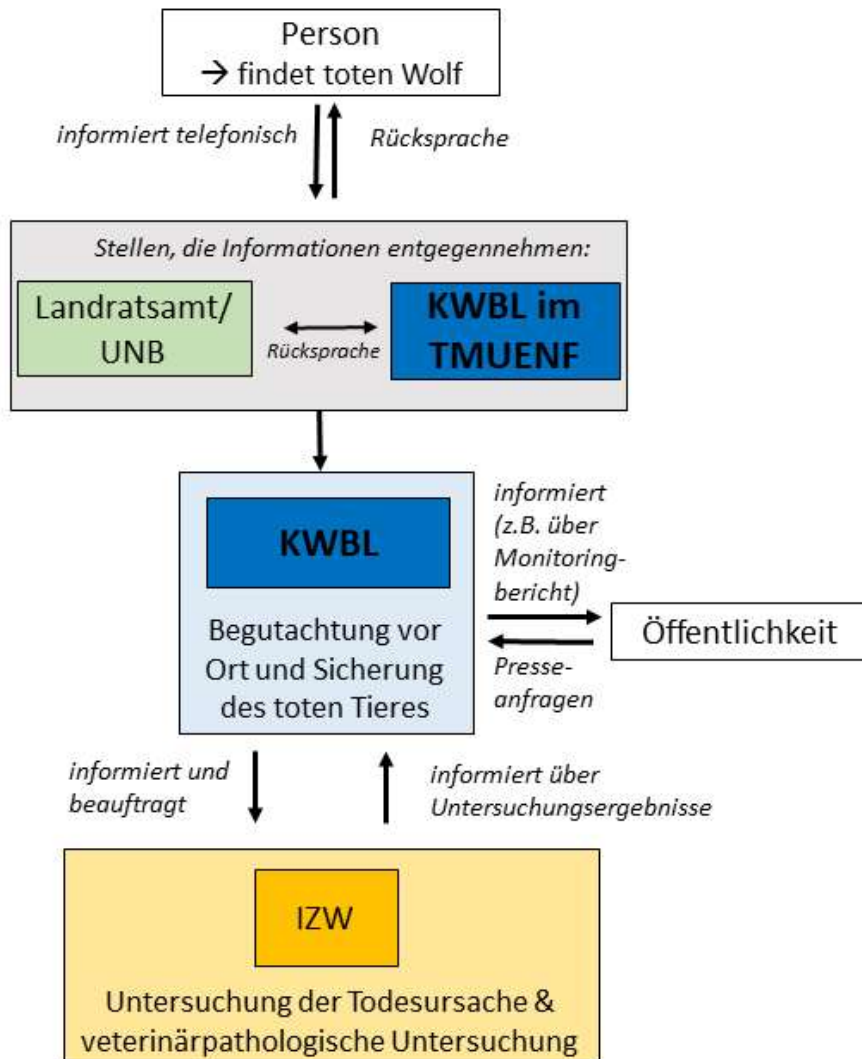
Entnahme: Tier wird der Population durch Lebendfang oder Abschuss tierschutzgerecht entnommen.

9.3 Handlungsempfehlungen

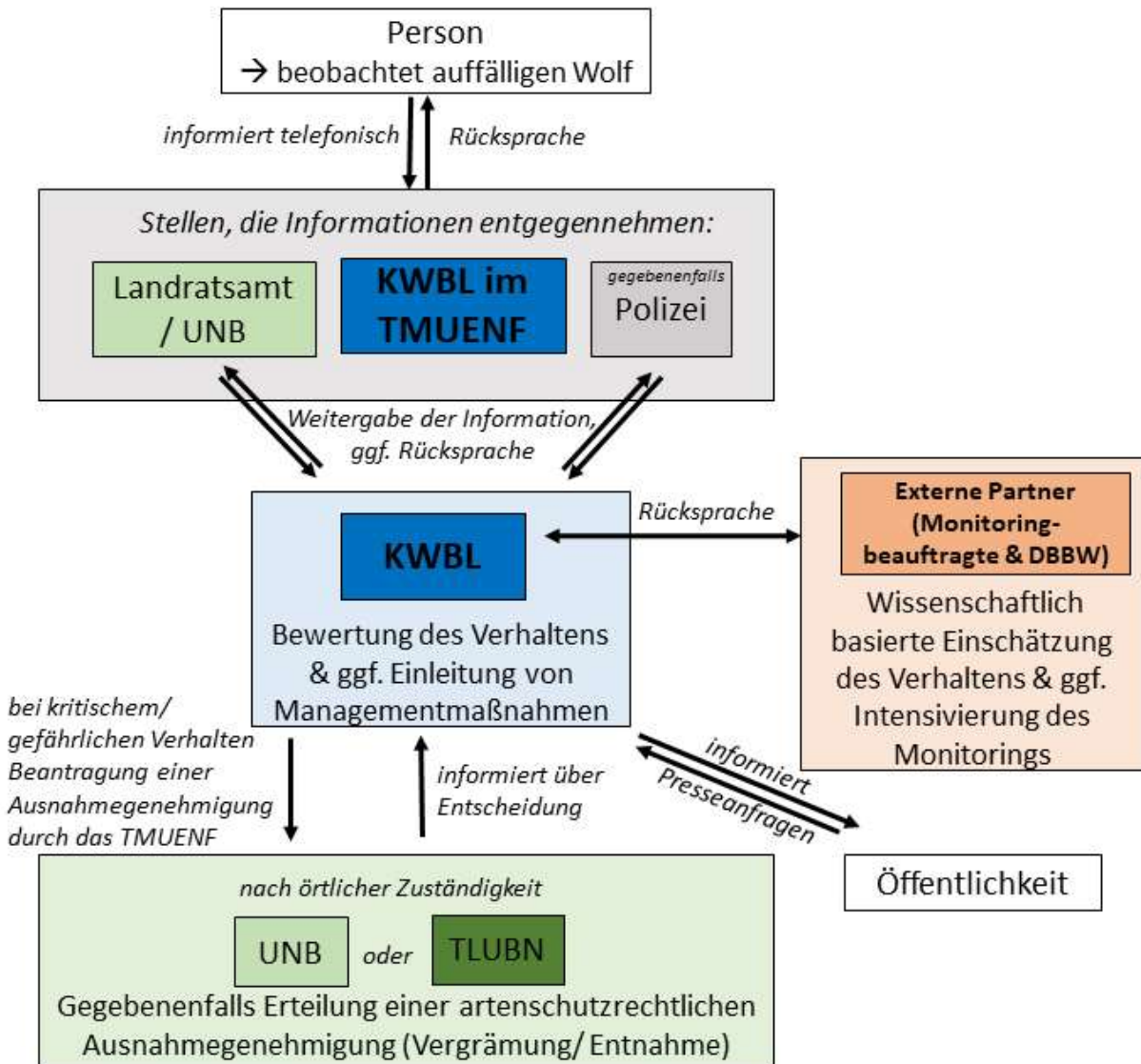
9.3.1 Informations- und Handlungskette beim Auffinden verletztter, kranker oder hilfloser Wölfe



9.3.2 Informations- und Handlungskette beim Auffinden eines toten Wolfes



9.3.3 Informations- und Handlungskette beim Auftreten eines auffälligen Wolfes



10 Adresslisten, Kontakte und Meldestellen

Landesbehörden

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie, Naturschutz und Forsten
(TMUENF)
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
Tel.: 0361/57100
Fax: 0361/573911044
Postfach 900365
99106 Erfurt

Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden
- Presseanfragen –
Tel.: 0361 57 39 11 099 (Zentrale)
Fax: 0361-57 39 11 044
presse@tmuenf.thueringen.de

Kompetenzzentrum Wolf, Biber,
Luchs
- Meldung von Hinweisen, Riss- und
Schadensbegutachtung -
Tel: 0361-573 941 941
KompetenzWBL@tmuenf.thueringen.de
[https://umwelt.thueringen.de/theme
n/natur-
artenschutz/kompetenzzentrum](https://umwelt.thueringen.de/theme/n/naturartenschutz/kompetenzzentrum)

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
(TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Tel.: 0361/573942000
Fax: 0361/573942222
poststelle@tlubn.thueringen.de

ThüringenForst -
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: 0361/ 57 401 2050
Fax: 0361/ 57 201 2250
zentrale@forst.thueringen.de

Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TMWLLR)
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt
Tel.:0361/573711999
mailbox@tmwwdg.thueringen.de
Thüringer Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Arbeit, und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel.: 0361/ 573811000
Fax: 0361/573811800
poststelle@tmwgaf.thueringen.de

Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und Ländlichen
Raum (TLLLR)
Naumburger Straße 98
07743 Jena
Tel. 0361/574041000
poststelle@tlllr.thueringen.de

Untere Naturschutzbehörden (UNBn)

Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Natur- und
Umweltschutz
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg (Postanschrift)
Amtsplatz 8
04626 Schmölln (Dienststz)
Tel.: 03447/586478
umwelt@altenburgerland.de

Landratsamt Eichsfeld

Umweltamt Bereich Natur- und
Artenschutz
PF 1162
37301 Heilbad Heiligenstadt
(Postanschrift)
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt
(Besucheradresse)
Tel.: 03606/6507001
umweltamt@kreis-eic.de

Stadtverwaltung Erfurt

Umwelt- und Naturschutzamt
Stauffenbergallee 18
99085 Erfurt
Tel.: 0361/6552601
umweltamt@erfurt.de

Stadtverwaltung Gera
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Amthorstraße 11
07545 Gera
Tel.: 0365/8384201
umwelt@gera.de

Landratsamt Gotha
Umweltamt, Untere
Naturschutzbehörde und
Landschaftspflege
18.-März-Straße 50
99867 Gotha
Tel.: 03621/214193
umwelt@kreis-gth.de

Landratsamt Greiz
Amt für Umwelt, SG Untere
Naturschutzbehörde
Postfach 1352
07962 Greiz
(Postanschrift)
Dr. Scheube-Straße 6
07973 Greiz
(Dienstszitz)
Tel.: 03661/876600
umweltamt@landkreis-greiz.de

Landratsamt Hildburghausen
Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft,
SG Untere Naturschutzbehörde
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 266
unterenaturschutzbehoerde@lrahbn.thueringen.de

Landratsamt Ilm-Kreis
Umweltamt, SG Untere
Naturschutzbehörde
Dr.-Bonnet-Weg 1
99310 Arnstadt
(Amtssitz)
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
(Postanschrift)
Tel.: 03628/738661
umweltamt@ilm-kreis.de

Stadtverwaltung Jena
Team Naturschutz

Am Anger 26
07743 Jena
Tel.: 03641/495251
umweltschutz@jena.de

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und
Wasserwirtschaft
SG Naturschutz/Jagd
Markt 8
99706 Sondershausen
Tel.: 03632/741331
umweltamt@kyffhaeuser.de

Landratsamt Nordhausen
Fachgebiet Untere
Naturschutzbehörde
Behringstraße 3
99734 Nordhausen
(Besucheradresse)
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen (Postanschrift)
Tel.: 03631/9116101
naturschutz@lrandh.thueringen.de

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Umweltamt, SG Naturschutz und
Landschaftspflege
Schlossgasse 17
07607 Eisenberg
(Besucheradresse)
Postfach 1310
07602 Eisenberg (Postanschrift)
Tel.: 036691/70396
umwelt@lrashk.thueringen.de

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Umwelt/Naturschutz
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
(Besucheradresse)
PF 1355
07903 Schleiz
(Postanschrift)
Tel.: 03663/488839
naturschutz@lrasok.thueringen.de

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Sachgebiet Naturschutz
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld (Postanschrift)
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt
(Besucheradresse)
Tel.: 03672/823829
umweltamt@kreis-slf.de

Landratsamt Schmalkalden-
Meiningen
Fachdienst Natur- und
Immissionsschutz
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/4858368
fd.nis@lra-sm.de

Landratsamt Sömmerda
Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda
(Postanschrift))
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda
(Dienststz)
Tel.: 03634/354672
umweltamt@lra-soemmerda.de

Landratsamt Sonneberg
Umweltamt
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/871347
umweltamt@lkson.de

Stadtverwaltung Suhl
Umwelt- und Bauaufsichtsamt, SG
Umwelt, Bereich Naturschutz
Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl
Tel.: 03681/742604
umwelt-
bauaufsichtsamt@stadtsuhl.de

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Bau und Umwelt,
SG Untere Naturschutzbehörde
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Tel.: 03601/802710
poststelle@uh-kreis.de

Landratsamt Wartburgkreis
SG Naturschutz, Landschaftspflege,
Altlasten
Untere Naturschutzbehörde (SG
Naturschutz)
Andreasstraße 11
36433 Bad Salzungen
(Besucheradresse)
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
(Postanschrift)
Tel.: 03695/616701
umwelt@wartburgkreis.de

Stadtverwaltung Weimar
Umweltabteilung
Untere Naturschutzbehörde
Schwanseestraße 17 (Haus I)
99423 Weimar
PF2014
99401 Weimar
Tel.: 03643/762919
umwelt@stadtweimar.de

Landratsamt Weimarer Land
Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstrasse 28
99510 Apolda
(Postanschrift)
Lessingstr. 48
99510 Apolda
(Dienststz)
Tel.: 03644/540671
post.umweltamt@wl.thueringen.de

Agrarförderzentren des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

Agrarförderzentrum Nordthüringen
Kyffhäuserstr. 44
06567 Bad Frankenhausen
Tel.: 0361/574136101

07937 Zeulenroda-Triebes
Tel.: 0361/573921101

Lisztstr. 2
37327 Leinefelde-Worbis
Tel.: 03605/556-0

Agrarförderzentrum Mittelthüringen
Umlandstr. 3
99610 Sömmerda
Tel.: 0361/ 574151100

Agrarförderzentrum Ostthüringen
Schopperstr. 65

Preilipper Str. 1
07407 Rudolstadt
Tel.: 0361/574189102

Agrarförderzentrum
Südwestthüringen
August-Bebel-Str. 2

36433 Bad Salzungen
Tel.: 0361/574112102

Forstweg 4
98646 Hildburghausen
Tel.: 0361/574137101

Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften

Biosphärenreservat Rhön
Goethestraße 1, OT Zella
36466 Dermbach
Tel.: 0361/573923330
Fax: 0361/573923355
poststelle.rhoen@nnl.thueringen.de

Biosphärenreservat Thüringer Wald
Brunnenstraße 1
OT Schmiedefeld am Rstg.
98528 Suhl
Tel.: 0361/573924610
Fax: 0361/573924629
poststelle.thueringerwald@nnl.thueringen.de

Nationalpark Hainich
Bei der Marktkirche 9
99947 Bad Langensalza
Tel.: 0361/573914000
Fax: 0361/573914020
nationalpark.hainich@nnl.thueringen.de

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
Dorfstraße 40
37318 Lutter
Tel.: 0361 /573915000
Fax: 0361 / 573915020
poststelle.ehw@nnl.thueringen.de

Naturpark Kyffhäuser
Ortsteil Rottleben
Barbarossastraße 39a
99707 Kyffhäuserland
Tel.: 0361/573915640
Fax: 0361/573916429

naturpark.kyffhaeuser@nnl.thueringen.de

Naturpark Südharz
Außenstelle der
Naturparkverwaltung Kyffhäuser
Burgstr. 34 a
99768 Harztor/OT Neustadt
Tel.: 0361/573932000

naturpark.suedharz@nnl.thueringen.de

Naturpark Thüringer
Schiefergebirge/Obere Saale
Wurzbacher Straße 16
07338 Leutenberg
Tel.: 0361/573925090
Fax: 0361/573925099
poststelle.schiefergebirge@nnl.thueringen.de

Naturpark Thüringer Wald
Verband Naturpark Thüringer Wald
e.V.
Ortsteil Friedrichshöhe
Rennsteigstraße 18
98673 Eisfeld
Tel.: 036704/7099-0
Fax: 036704/7099-19
verband@naturpark-thueringerwald.de

Beratung zu Förderung in Thüringen

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Referat für Landschaftspflege,
Naturschutzförderung

Harry-Graf-Kessler-Straße 1,
99423 Weimar
Tel.: 0361-57 3943 042
<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/wolf-luchs>

Natura 2000-Stationen

Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“

Trägerin: Naturforschende Gesellschaft Altenburg e. V.
Dorfstraße 22
07646 Renthendorf
auen-moore-feuchtgebiete@natura2000-thueringen.de
Telefon: 034491/582267

Natura 2000-Station „Gotha/Ilm-Kreis“

Trägerin: Naturforschende Gesellschaft Altenburg e. V.
Markt 15
99869 Drei Gleichen OT Mühlberg
gotha-ilmkreis@natura2000-thueringen.de
Telefon: 036256/153962

Natura 2000-Station „Grabfeld“

Träger: Landschaftspflegeverband „Thüringer Grabfeld“ e. V.
Römhilder Steinweg 30
98630 Römhild
Fax: 036948/80529
grabfeld@natura2000-thueringen.de
Telefon: 036948/829662

Natura 2000-Station

„Mittelthüringen/
Hohe Schrecke“
Träger: Landschaftspflegeverband „Mittelthüringen“ e. V.

Am Stausee 36 e
99439 Vippachedelhausen
Fax: 036452/918081
mittelthueringen-hoheschrecke@natura2000-thueringen.de
Telefon: 036452/187720

Natura 2000-Station „Mittlere Saale“ (Standort Jena)

Trägerin: Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e. V.
Vor dem Neutor 7
07743 Jena
mittlere-saale@natura2000-thueringen.de
Telefon: 03641/4989482

Natura 2000-Station „Mittlere Saale“ (Standort Crossen)

Träger: Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e. V.
c/o Ländliche Kerne e.V.
Nickelsdorf 1
07613 Crossen/E. OT Nickelsdorf
Telefon: 036693/230945 bzw. -47

Natura 2000-Station „Obere Saale“

Trägerin: Naturforschende Gesellschaft Altenburg e. V.
Mötzelbach 10
07407 Uhlstädt-Kirchhasel
OT Mötzelbach
obere-saale@natura2000-thueringen.de
Telefon: 036742/703014

Natura 2000-Station „Osterland“

Träger: Landschaftspflegeverband „Altenburger Land“ e. V.
Naturschutzstation
Talstraße 56 a
04639 Ponitz/OT Grünberg
osterland@natura2000-thueringen.de
Telefon: 03762/44651

Natura 2000-Station „Possen“

Trägerverbund Natura 2000-Station Possen e.V.
Haus der Vereine
Martin-Andersen-Nexö-Straße 61
99706 Sondershausen
possen@natura2000-thueringen.de
Telefon: 03632/6662030

Natura 2000-Station „Rhön“

Träger: Landschaftspflegeverband „BR Thüringische Rhön“ e. V.
Pfortchen 15
36452 Kaltennordheim/OT Kaltensundheim
Fax: 036946/20123
rhoen@natura2000-thueringen.de
Telefon: 036946/20656 bzw. 036946/20051

Natura 2000-Station

„Südharz/Kyffhäuser“
Träger: Landschaftspflegeverband „Südharz/Kyffhäuser“ e. V.“
Uthleber Straße 24
99734 Nordhausen/OT Sundhausen

Fax: 03631/4966477
suedharz-kyffhaeuser@natura2000-
thueringen.de
Telefon: 03631/4994485

Natura 2000-Station „Thüringer
Wald“ (Stationsgebiet Ost)
Träger: Landschaftspflegeverband
„Thüringer Wald“ e. V.
Rennsteigstraße 18
98678 Sachsenbrunn/OT
Friedrichshöhe
thueringer-wald@natura2000-
thueringen.de
Telefon: 036704/80597

Natura 2000-Station „Thüringer
Wald“ (Stationsgebiet West)

Träger: Landschaftspflegeverband
„Thüringer Wald“ e. V.
Naturschutzzentrum „Alte Warth“
36433 Moorgrund/OT Gumpelstadt
thueringer-wald@natura2000-
thueringen.de
Telefon: 03695/840247

Natura 2000-Station „Unstrut-
Hainich/Eichsfeld“
Trägerin: Wildtierland Hainich
GmbH
Dorstraße 77
99820 Hörselberg-Hainich/OT
Wolfsbehringen
unstrut-hainich-
eichsfeld@natura2000-
thueringen.de
Telefon: 036254/851186

Verbände, Vereine und Institutionen

Arbeitsgruppe Artenschutz
Thüringen e.V. (AAT)
Thymianweg 25
07745 Jena
ag-artenschutz@freenet.de
www.ag-artenschutz.de/

NABU Thüringen e.V.
Leutra 15
07751 Jena
Lgs@NABU-Thueringen.de
http://thueringen.nabu.de

BUND Landesverband Thüringen
e.V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Landesjagdverband Thüringen e.V.
Frans-Hals-Str. 6C
99099 Erfurt
info@ljev-thueringen.de
www.ljev-thueringen.de

Ökologischer Jagdverband
Thüringen e. V.
Tissaer Weg 1f
07646 Stadtroda
info@oejv-thueringen.de
www.oejv.org/oejvthueringen

Landesverband der Berufsjäger
Thüringen

Eisfelder Str. 5
98553 Schleusingen

World Wide Fund For Nature
(WWF) Deutschland
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
www.wwf.de

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe
e.V.
Indersdorfer Str. 51
85244 Großinzemoos
www.gzsdw.de

Freundeskreis freilebender Wölfe
e.V.
Im Proffgarten 13
53804 Much-Marienfeld
freundeskreis-wolf.de
www.freundeskreis-wolf.de

Landesverband Thüringer
Schafzüchter e.V.
Stotternheimer Str. 19
99087 Erfurt
www.thueringer-schafzucht.de

Thüringer Verband der
Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer
Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
tvje@tbv-erfurt.de
www.tvje.de

Thüringer Bauernverband e.V.
Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
tbv@tbv-erfurt.de
www.tbv-erfurt.de

Deutscher Verband für
Landschaftspflege (DVL) e.V.
Landesbüro Thüringen
Promenade 9
91522 Ansbach
[http://](http://www.dvl.org/) <https://www.dvl.org/>

Landesverband Landwirtschaftlicher
Wildhalter e.V. Thüringen
An der Wache 24 A
99444 Blankenhain
llw-thueringen@web.de
www.wildhalter-thueringen.de

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Institut für Ökologie und Evolution
Dornburger Str. 159
07743 Jena
iee@uni-jena.de
<https://www.iee.uni-jena.de/>

Fachhochschule Erfurt Fachrichtung
Forstwirtschaft
Leipziger Str. 77
99085 Erfurt
<http://www.fh-erfurt.de/fakultaeten-und-fachrichtungen/landschaftsarchitektur-gartenbau-und-forstforstwirtschaft>

Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidierenden oder Helfenden im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten

Impressum

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF)
- Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden -
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
Telefon: 0361 57 39 11 933
Telefax: 0361 57 39 11 044
www.umwelt.thueringen.de
poststelle@tmuenf.thueringen.de

Redaktion:

TMUENF, Referat Arten und Biotopschutz, Biologische
Vielfalt, Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs

Bildnachweise:

Titelbild Wolf: TMUENF
Grafik zu Wolfsvorkommen in Deutschland: Bundesamt für Naturschutz
Grafik zu Territorien und Wanderwege Wölfe Thüringen: TMUENF
Grafik zu Territorienanzahl und Totfunden in Deutschland: TMUENF
Grafik zu Mortalitätsursachen: DBBW
Foto Wolf mit ausheilender Räude: Nationalparkverwaltung Hainich
Grafik zu Nahrungspyramide im Wald: TMUENF
Grafik zu Struktur des Wolfsmanagements in Thüringen: TMUENF
Foto Herdenschutzmaßnahmen: TMUENF
Grafiken zum Vorgehen bei Schadensmeldungen/ toten/ verletzten/ auffälligen Wölfen: TMUENF

Das TMUENF dankt der AG Wolf/Luchs für die Beteiligung und die konstruktiven Beiträge.